



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

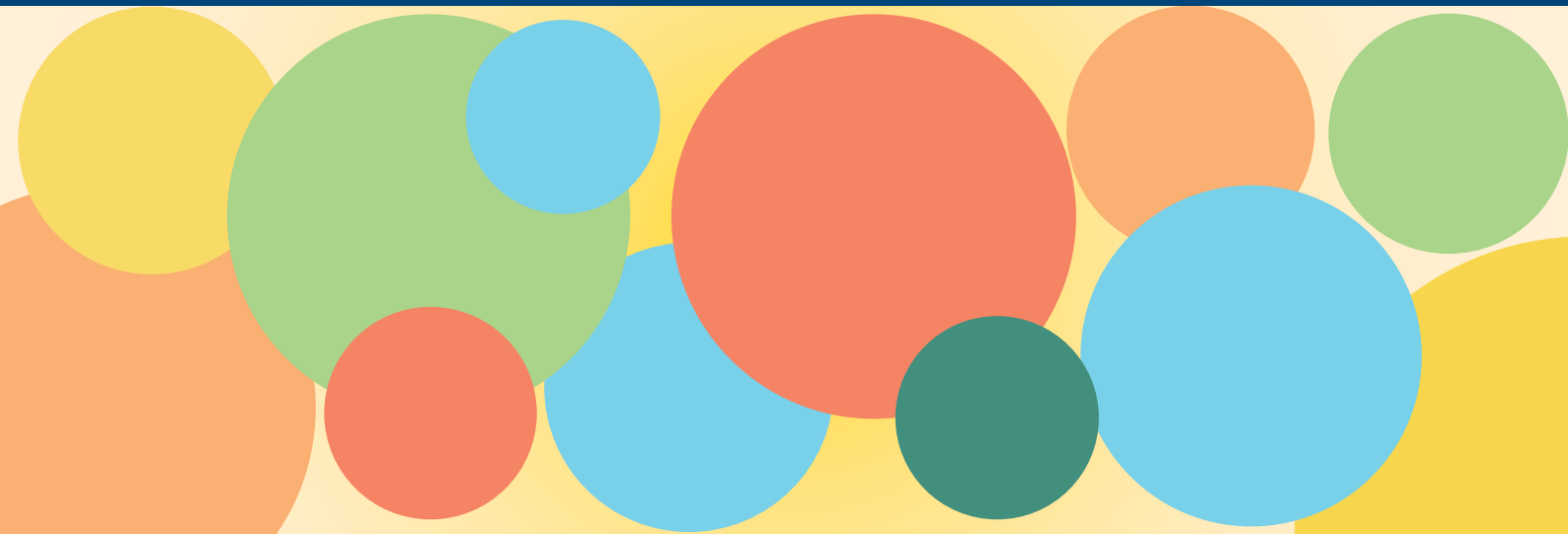


Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland

Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 57

Andreas Müller
Matthias M. Mayer
Nadine Bauer



Kofinanziert durch die
Europäische Union



Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland

Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Andreas Müller
Matthias M. Mayer
Nadine Bauer

Zusammenfassung

Die vorliegende Ausarbeitung beschreibt den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu Sozialleistungen in Deutschland. Sie wurde durch die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angesiedelte Nationale Kontaktstelle des Europäischen Migrationsnetzwerks EMN als deutscher Beitrag für eine europaweit vergleichende Untersuchung des Sozialleistungszugangs von Drittstaatsangehörigen erstellt.

Die Studie beschreibt Aufbau und Funktionsweise der beitragsfinanzierten gesetzlichen Sozialversicherung sowie der steuerfinanzierten Fürsorgesysteme in Deutschland. Während die Leistungen der Sozialversicherung (GRV und ALV, in Teilen die GKV) eine statuskonforme Absicherung ermöglichen, deren Höhe anteilig zum erzielten Erwerbseinkommen berechnet wird, soll die Grundsicherung das soziokulturelle Existenzminimum gewährleisten.

Die Studie analysiert, unter welchen Voraussetzungen Drittstaatsangehörige Zugang zu einzelnen Sozialleistungen erhalten und welche aufenthaltsrechtlichen

Konsequenzen daraus erwachsen können. Der Sozialleistungsbezug von Drittstaatsangehörigen ist teilweise ausgeschlossen; dort, wo Drittstaatsangehörige leistungsberechtigt sind, kann der Leistungsbezug abhängig von Aufenthaltstitel und Art der Sozialleistung aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität stellt die Portabilität von Sozialleistungsansprüchen eine migrationspezifische Herausforderung moderner Sozialstaaten dar. Um hier für Rechtssicherheit zu sorgen und dem mobilitätsbedingten Verlust von Versicherungsansprüchen vorzubeugen, hat Deutschland eine Vielzahl an bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit Drittstaaten geschlossen.

Plastisch veranschaulicht wird die soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen durch drei Fallbeispiele, die verschiedene soziale Notlagen mit unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen verbinden.

Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	10
2	Migration im deutschen Sozialstaat – institutionelle Voraussetzungen	12
3	Voraussetzungen des Sozialleistungsbezugs von Drittstaatsangehörigen	18
4	Verwaltungspraxis beim Bezug von Sozialleistungen durch Drittstaatsangehörige	35
5	Externe Dimension von sozialer Sicherung	38
6	Fallstudien	40
7	Fazit	43
	Literatur	44
	Verzeichnisse	47
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	49

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	10
	1.1 Ziele	10
	1.2 Definitionen	10
	1.3 Methoden	11
2	Migration im deutschen Sozialstaat – institutionelle Voraussetzungen	12
	2.1 Soziale Sicherung im deutschen Sozialstaat	12
	2.1.1 Die Funktionsweise sozialer Sicherung in Deutschland	13
	2.1.2 Organisation	15
	2.1.3 Finanzierung	15
	2.2 Verknüpfung von Zuwanderungs- und Sozialpolitik	16
	2.3 Geplante Änderungen in den Anspruchsberechtigungen für Sozialleistungen	17
3	Voraussetzungen des Sozialleistungsbezugs von Drittstaatsangehörigen	18
	3.1 Leistungen bei Krankheit	21
	3.2 Altersrente	24
	3.3 Leistungen bei Mutterschaft und Vaterschaft	24
	3.4 Familienleistungen: Kindergeld und Elterngeld	25
	3.5 Leistungen bei Arbeitslosigkeit	27
	3.5.1 Arbeitslosengeld	27
	3.5.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)	28
	3.6 Mindestsicherung für Nicht-Erwerbsfähige	30
	3.7 Selbständige	33
	3.8 Familiennachzug	33
	3.8.1 Familiennachzug: Familienangehörige von Deutschen	33
	3.8.2 Familiennachzug: Familienangehörige von Ausländern	33
	3.9 Niederlassungserlaubnis	34

4	Verwaltungspraxis beim Bezug von Sozialleistungen durch Drittstaatsangehörige	35
	4.1 Ermessenskriterien und Entscheidungsfaktoren	35
	4.2 Richtlinien und sonstige unterstützende Maßnahmen	36
	4.3 Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen des Sozialleistungsbezugs	36
5	Externe Dimension von sozialer Sicherung	38
	5.1 Bilaterale Abkommen	38
	5.2 Inhalt der bilateralen Abkommen	39
6	Fallstudien	40
	6.1 Fallstudie 1	40
	6.2 Fallstudie 2	41
	6.3 Fallstudie 3	41
7	Fazit	43
	Literatur	44
	Abkürzungsverzeichnis	47
	Tabellenverzeichnis	48
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	49

1 Einleitung

Die Legitimationsgrundlage moderner Sozialstaaten findet sich zu einem nicht unerheblichen Teil in der Absicherung ihrer Bürger¹ gegen soziale Notlagen. Gerade in Staaten, die durch fortgesetzte Zuwanderung gekennzeichnet sind, stellt sich damit aber auch die Frage, wie die Absicherung aller im jeweiligen Staatsgebiet wohnhaften Menschen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, gegen soziale Notlage gestaltet ist. Zuwanderung ist jedoch nicht nur für die Leistungsseite der Systeme sozialer Sicherung von Bedeutung. Angesichts des demographischen Wandels und eines sich verschiebenden Verhältnisses von Beitragszahlern und Leistungsempfängern kommt ihr auch eine erhebliche Rolle bei der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme zu.

Vor diesem Hintergrund ist die Einbeziehung von Zuwanderern in die Systeme sozialer Sicherung von zentraler Bedeutung für deren Leistungsfähigkeit. Die vorliegende Ausarbeitung beschreibt die sozialen Sicherungssysteme Deutschlands unter besonderer Berücksichtigung der Zugangsmöglichkeiten für Drittstaatsangehörige.² Dabei wird nach einem Überblick über die Leistungsbereiche des Sicherungssystems im zweiten Kapitel das Zusammenspiel von Sozial- und Aufenthaltsrecht in Kapitel 3 beschrieben. Anschließend stellt das vierte Kapitel die Verwaltungspraxis bei der Beantragung von Sozialleistungen durch Drittstaatsangehörige dar. Kapitel 5 widmet sich mit der Koordination der sozialen Sicherungssysteme verschiedener Sozialstaaten mittels zwischenstaatlicher Abkommen und der Portabilität von Sozialleistungsansprüchen einem spezifischen Problem der Migration zwischen Sozialstaaten. Abschließend werden in Kapitel 6 die Möglichkeiten des Sozialleistungsbezugs

von Drittstaatsangehörigen sowie dessen mögliche aufenthaltsrechtliche Konsequenzen anhand dreier fiktiver Fallbeispiele diskutiert. Um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten angefertigten Studien zu gewährleisten, kommen in allen nationalen Berichten die selben Fallbeispiele zur Anwendung.

1.1 Ziele

Ziel der Studie ist es, die politische und administrative Ausgestaltung der sozialen Sicherung von Drittstaatsangehörigen (ohne Berücksichtigung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG) zu beleuchten. Dazu werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Verwaltungspraxis sowie der Ermessensspielraum bei der Gewährung sozialer Leistungen dargestellt. Dabei soll auch erläutert werden, wie sich die Zugangsmöglichkeiten zum System sozialer Sicherung zwischen Drittstaatsangehörigen und deutschen Staatsbürgern unterscheiden.

Die vorliegende Ausarbeitung stellt den deutschen Beitrag zur EMN-Studie „Migrant access to social security and healthcare: policies and best practices“ dar. Die Studie wird in allen EU-Mitgliedstaaten und Norwegen nach gemeinsamen Vorgaben durchgeführt. Die Ergebnisse der nationalen Studien fließen anschließend in einen vergleichenden Synthesebericht ein, der ein gesamteuropäisches Bild der administrativen und politischen Praxis zur sozialen Absicherung von Drittstaatsangehörigen zeichnen soll. Die Resultate der Studie werden den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zur Verfügung gestellt. Dadurch soll die Studie einen Beitrag zur Berücksichtigung der spezifischen Situation von Drittstaatsangehörigen in den europäischen Sozialstaaten leisten.

1.2 Definitionen

Soziale Sicherheit

Der Ausdruck soziale Sicherheit bezeichnet sowohl die Institutionen, die das Individuum gegen kollektive

1 Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Folgenden auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen lediglich die männliche Form verwendet. Damit sind männliche wie auch weibliche Personen gleichermaßen gemeint.

2 Nicht behandelt werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) an Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen sowie deren Familienangehörige. Diese wurden bereits im Rahmen der EMN-Studie zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern dargestellt (Müller 2013).

Risiken absichern, als auch die Vorstellung, dass den Mitgliedern einer politischen Gemeinschaft Sicherheit aufgrund ihrer Mitgliedschaft zusteht (Kaufmann 2001). In der vorliegenden Arbeit wird der Ausdruck vor allem im ersten Sinn verwendet. Er ist damit umfassender als der Begriff der Sozialversicherung und des Sozialstaats, da er nicht spezifiziert, auf welche Art und Weise die Absicherung des Individuums gegen soziale Risiken erfolgt.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind gemäß Art. 2 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 562 (Schengener Grenzkodex) Personen, die nicht Unionsbürger³ im Sinne von Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind und die nicht über das Recht der Freizügigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex verfügen. Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), d.h. Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz, sind gemäß dieser Definition keine Drittstaatsangehörigen.

Sozialleistung

Dabei handelt es sich um jede Form von Dienst-, Geld- oder Sachleistung, die eine Person aufgrund einer definierten Notlage erhält, unabhängig davon, welche weiteren Voraussetzungen für den Leistungsbezug erfüllt sein müssen. Sozialleistungen umfassen sowohl staatlich bereitgestellte, beitragsfinanzierte Leistungen als auch steuerfinanzierte Leistungen, die durch einen Versicherungsträger erbracht werden.

Beitragsfinanzierte Sozialleistungen

Diese Sozialleistungen gehen auf die Bismarck'sche Sozialgesetzgebung zurück. Ihr Leistungsbezug hängt – bei der Rentenversicherung – von vorangegangenen Beitragszeiten ab (1); sie werden im Allgemeinen teilweise über die Beiträge abhängig Beschäftigter bzw. der Arbeitgeber finanziert (2) und ihre Leistungshöhe ist in der Regel proportional zu den geleisteten Beiträgen (Äquivalenzprinzip) (3). Leistungen sind somit üblicherweise an Phasen vorangegangener Erwerbstätigkeit geknüpft; ihre Höhe hängt gewöhnlich von der Höhe des vorher durch Erwerbstätigkeit erzielten Einkommens ab. Entsprechend besteht das Ziel der

Sozialpolitik Bismarckscher Prägung nicht in der Verhinderung von Armut und sozialen Notlagen, sondern dient vornehmlich der Statusabsicherung in Zeiten von Erwerbslosigkeit (Bonoli 1997: 357; Weir 2001: 16433). In Deutschland fallen darunter die beitragsfinanzierten Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Steuerfinanzierte Sozialleistungen

Diese Sozialleistungen werden in der Regel universell bei Bedürftigkeit gewährt (1); sie werden aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert (2) und weisen ein einheitliches Leistungsniveau auf (3). Diese Leistungen zielen entsprechend auf die Verhinderung von Armut und anderen sozialen Notlagen ab. Sozialstaaten, die primär steuerfinanzierte Leistungen bereitstellen, werden auch als Beveridge⁴-Staaten bezeichnet (Bonoli 1997: 357). Die Bezeichnung geht zurück auf die britische Sozialgesetzgebung der 1940er Jahre (Flora/Heidenheimer 1998: 19). In Deutschland werden diese Sozialleistungen vor allem durch die steuerfinanzierten Fürsorgesysteme bereitgestellt.

1.3 Methoden

Der Bericht basiert in erster Linie auf bereits existierenden, wissenschaftlichen Ausarbeitungen wie auch auf den einschlägigen Rechtstexten. Dabei handelt es sich in erster Linie um das Sozialgesetzbuch (SGB), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), das Einkommensteuergesetz (EStG) sowie um das Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Unterhalb der gesetzlichen Ebene flossen eine Vielzahl von Anwendungshinweisen, administrativen Richtlinien und Handreichungen an die Mitarbeiter der verschiedenen Sozialleistungsträger in den vorliegenden Bericht ein. Von erheblicher Bedeutung war auch die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich erstellte Übersicht „Soziale Sicherung im Überblick“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013).

3 Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

4 Die Bezeichnung geht zurück auf den britischen Ökonom und Politiker William Henry Beveridge, der maßgeblich am Aufbau des sozialen Sicherungssystems Großbritanniens nach dem zweiten Weltkrieg beteiligt war.

2 Migration im deutschen Sozialstaat – institutionelle Voraussetzungen

Die Absicherung gegen soziale und ökonomische Notlagen erfolgt in Deutschland durch ein stark reguliertes und zum Teil staatlich organisiertes Institutionengefüge, das historisch gewachsen ist und mittels einer Vielzahl von Reformen ausgebaut wurde. Zentraler Bestandteil dieses Systems sind rechtliche Bestimmungen, anhand derer über den Anspruch auf öffentliche Unterstützung entschieden wird. Die Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in die deutsche Sozialpolitik ergibt sich jedoch erst aus dem Zusammenspiel von Sozialstaat und Zuwanderungspolitik.

Um diese Verknüpfung zu beleuchten, bietet dieses Kapitel erst einen Überblick über das System sozialer Sicherung in Deutschland und wird in einem zweiten Schritt die Beziehung von Sozialstaat und Zuwanderungspolitik beleuchten.

2.1 Soziale Sicherung im deutschen Sozialstaat

Absicherung gegen soziale Notlagen hat sich infolge der Industrialisierung als eine staatliche Aufgabe institutionalisiert. Jedoch weisen die entwickelten Sozialstaaten starke Unterschiede sowohl hinsichtlich der Art und Weise der Erbringung von Sozialleistungen als auch hinsichtlich ihrer Höhe auf. Um diese Unterschiede zu erfassen, haben sich in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung mehrere Modelle durchgesetzt (für einen Überblick siehe Bonoli 1997). Für die vorliegende Untersuchung bietet es sich an, auf die Unterscheidung zwischen Beveridge- und Bismarck'schen Systemen zurückzugreifen, da diese nicht nur zum Vergleich unterschiedlicher Sozialstaaten herangezogen werden können, sondern auch, um die Erbringung verschiedener Sozialleistungen

innerhalb eines Sozialstaats zu klassifizieren.⁵ Darüber hinaus unterscheiden sich, wie in Kapitel 3 gezeigt werden wird, die Zugangsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen zwischen den beitragsfinanzierten Sozialleistungen Bismarck'scher Prägung und den steuerfinanzierten Sozialleistungen, die nach dem Beveridge-Prinzip funktionieren. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung des deutschen Sozialstaats anhand der analytischen Unterscheidung zwischen steuerfinanzierten und beitragsfinanzierten Sozialleistungen.

Zwar wird diese Unterscheidung vor allem zum Vergleich nationaler Sozialstaaten genutzt; die Unterscheidung zwischen steuer- und beitragsfinanzierten Elementen lässt sich jedoch auch auf der Ebene einzelner Sozialleistungen anwenden. Dies erscheint insbesondere zur Untersuchung der Einbeziehung von Zuwanderern in die Systeme sozialer Sicherung nützlich, da – wie in den folgenden Kapiteln gezeigt werden wird – der aufenthaltsrechtliche Status von Drittstaatsangehörigen unterschiedliche Auswirkungen auf die Möglichkeit und Konsequenzen des Leistungsbezugs entfaltet, abhängig davon, ob es sich um steuer- oder beitragsfinanzierte Leistungen handelt. Insofern weist diese Unterscheidung einen höheren analytischen Mehrwert auf als die in der Migrationsforschung übliche Orientierung an der Klassifikation von Esping-Andersen.

⁵ Daneben existieren noch weitere Klassifikationssysteme, insbesondere die von Gøsta Esping-Andersen 1990 entwickelte Unterteilung in liberal-angelsächsische, sozialdemokratisch-skandinavische und konservativ-kontinentaleuropäische Sozialstaaten. Aufgrund ihrer vornehmlich komparativen Ausrichtung sowie den seit geraumer Zeit zu beobachtenden Konvergenzprozessen zwischen Sozialstaaten unterschiedlichen Typs (Fehmel 2012) orientiert sich die vorliegende Untersuchung nicht an diesem Modell.

2.1.1 Die Funktionsweise sozialer Sicherung in Deutschland⁶

Den Kern des deutschen sozialen Sicherungssystems bildet zum einen die gesetzliche Sozialversicherung Bismarck'scher Prägung mit ihren fünf Zweigen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung. Zum anderen existiert ein dem Beveridge-Modell entsprechendes Fürsorgesystem, das Leistungen unabhängig von Beitragszahlungen aufgrund einer Bedürftigkeitsprüfung gewährt. Dazu gehören unter anderem die aus Sozial- und Arbeitslosenhilfe hervorgegangene Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. die Leistungen der Sozialhilfe sowie das Wohngeld. Daneben existiert mit dem Kindergeld ein weiteres sozialpolitisches Instrument, das zwar steuerfinanziert ist, jedoch unabhängig von individueller Bedürftigkeit einsetzt.

Die Schutzfunktion des Sozialversicherungssystems ist jedoch an den Beschäftigungsstatus der Beitragszahler gekoppelt. Grundsätzlich spricht man hier von der Erwerbszentriertheit des Sozialversicherungssystems. Diese besteht in einer engen Verknüpfung zwischen gesetzlicher Sozialversicherung und dem sogenannten Normalarbeitsverhältnis. Nur diejenigen, deren Erwerbsbiographien sich durch ein derartiges Normalarbeitsverhältnis auszeichnen, genießen den uneingeschränkten Schutz des Sozialversicherungssystems (Vobruba 1990). Unter Normalarbeitsverhältnis versteht man ein sozialversicherungspflichtiges, kontinuierliches Beschäftigungsverhältnis, das sich durch ein stabiles bzw. steigendes Lohnniveau auszeichnet. Ihre volle Schutzwirkung entfaltet die Sozialversicherung nur bei lediglich phasenweisen Unterbrechungen des Normalarbeitsverhältnisses. Umgekehrt gilt jedoch auch: Je weniger eine Erwerbsbiographie dem Normalarbeitsverhältnis entspricht, desto geringer fällt die Schutzwirkung der Sozialversicherung aus. So hängt die Höhe der Rentenansprüche von den geleisteten Rentenbeiträgen ab, ebenso wie der Schutz der Arbeitslosenversicherung nur für einen begrenzten Zeitraum in Anspruch genommen werden kann. Gerade flexible, gering bezahlte oder diskontinuierliche

Beschäftigungsformen entziehen sich damit tendenziell dem Sozialversicherungsschutz, da die Versicherungsleistungen unter dem Existenzminimum liegen können.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes aus der Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III (ALG) beträgt 60 % des vormals erzielten Nettoeinkommens bei kinderlosen Arbeitslosen und 67 % des vorherigen Nettoeinkommens bei Arbeitslosen mit Kindern. Die Bezugsdauer richtet sich nach dem Alter und der Beschäftigungsdauer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Wer mindestens zwölf Monate Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet hat, hat für sechs Monate Anspruch auf ALG; bei einer Versicherungsdauer von 24 Monaten erhöht sich die mögliche Bezugsdauer auf zwölf Monate. Wer über 50 Jahre alt ist und für mindestens 30 Monate vor Eintreten der Arbeitslosigkeit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, erhält für bis zu 15 Monate ALG. Die maximale kontinuierliche Bezugsdauer von ALG beträgt 24 Monate für Arbeitslose, die 58 Jahre oder älter sind und mindestens 48 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013: 29).

Die Mindestvoraussetzung für den Bezug von Leistungen aus der Rentenversicherung ist eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren (Wartezeit), während der Beiträge geleistet wurden. Auf die Wartezeit werden ebenfalls Zeiten der nicht-erwerbsmäßigen häuslichen Pflege naher Angehöriger sowie Kindererziehungszeiten angerechnet. Wer die Wartezeit erfüllt und das Renteneintrittsalter erreicht hat, hat Anspruch auf die Regelaltersrente. Das Renteneintrittsalter wird bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Höhe der Rente berechnet sich aus der Versicherungsdauer, dem erzielten Arbeitsentgelt im Vergleich zum Durchschnittseinkommen sowie dem momentanen gesamtgesellschaftlichen Durchschnittsbeitrag zur Rentenversicherung. Mit Abzügen ist auch ein Renteneintritt vor dem Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters möglich (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013: 111-128).

Im Unterschied zur gesetzlichen Arbeitslosen- und Rentenversicherung ist ein Bezug von Sachleistungen der gesetzlichen Krankenkassen im Krankheitsfall sofort möglich (ohne vorherige Mindestbeitragszeiten). Im Fall einer Erkrankung deckt die Krankenversicherung die notwendige medizinische Versorgung unab-

⁶ Dieses Kapitel basiert auf dem im Rahmen des Gegenseitigen Informationssystems für soziale Sicherung (MISSOC) erstellten Leitfadens „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Deutschland“ (KOM - Europäische Kommission 2012).

hängig von der Beitrags- bzw. Einkommenshöhe ab. Auch für Personen ohne eigenes Einkommen besteht mit wenigen Ausnahmen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe im Detail Abschnitt 3.1).

Neben der medizinischen Versorgung leistet die gesetzliche Krankenkasse mit dem Krankengeld Ausfallzahlungen für den Verlust des Arbeitsentgelts bei längeren Erkrankungen. Während in den ersten sechs Wochen einer Erkrankung der Arbeitgeber Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall in voller Höhe des vorher regelmäßig erzielten Einkommens zu leisten hat, setzt nach dieser Frist die Zahlung des Krankengelds durch die Krankenversicherung ein. Die Höhe des Krankengelds liegt zwischen 70 % und 90 % des vormals regelmäßig erzielten Einkommens und wird für höchstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gewährt. Bei den Geldleistungen kommt somit wiederum das Äquivalenzprinzip zum Tragen.

Die Erwerbszentriertheit ergibt sich nicht nur aus der Abhängigkeit der Schutzleistung von vorangegangenen Beitragszeiten, sondern wird auch an den administrativen Abläufen ersichtlich: Bei der Aufnahme einer Beschäftigung meldet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung an. Zuerst wird der Arbeitnehmer bei der Krankenkasse angemeldet, welche im Anschluss die Meldung an Pflegeversicherung, Rentenversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung weiterleitet. Selbständige müssen sich eigenhändig bei der zuständigen Krankenkasse anmelden.

Mit Ausnahme weniger Berufsgruppen (beispielsweise Beamte, Richter und Soldaten) sind alle Arbeitnehmer pflichtversichert.

Für diejenigen, deren Sozialversicherungsschutz nicht zur Existenzsicherung ausreicht oder die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und sich deshalb außerhalb des Versicherungsschutzes befinden, existiert ein Fürsorgesystem, welches das soziokulturelle Existenzminimum absichern soll. Dieses System ist im Grundgesetz verankert und hat seine Grundlage im verfassungsrechtlichen Institut der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG). Im Rahmen dieses Systems wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende für diejenigen gewährt, die er-

werbsfähig sind und trotz intensiver Bemühungen keine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen erzielen, mit dem der Lebensunterhalt nicht sichergestellt werden kann. Ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auch dann gewährt, wenn mit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung der Lebensunterhalt nicht gedeckt werden kann. Derartige Fallkonstellationen können auftreten, wenn z. B. vorangegangene Beschäftigungszeiten nicht ausreichen, um einen Versicherungsschutz aufzubauen, oder wenn das sozialversicherungspflichtige Einkommen vor dem Eintreten der Arbeitslosigkeit so gering war, dass die Leistungen des Arbeitslosengelds unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums liegen.

Für nicht-erwerbsfähige Personen, die nicht mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, existiert mit den Leistungen der Sozialhilfe ein Fürsorgesystem, das ebenfalls das soziokulturelle Existenzminimum abdecken soll. Was unter soziokulturellem Existenzminimum angesehen wird, wird aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe hergeleitet. Hierbei wird das Konsumverhalten von Haushalten im unteren Einkommensbereich analysiert und Regelbedarfsstufen werden nach Alter und Stellung im Haushalt festgelegt: Ein alleinstehender Erwachsener/ Alleinerziehender erhält einen Regelsatz von 391 € im Monat (Stand: 01.01.2014) zuzüglich der Kosten für eine angemessene Unterkunft. Darüber hinaus können einmalige Leistungen für besondere Aufwendungen wie z. B. die Erstausrüstung einer Wohnung gewährt werden. Eventuell kommen bei bestimmten Gruppen (z. B. Kinder, Alleinerziehende, Schwangere etc.) Zuschläge für besonderen Mehrbedarf hinzu. Ebenfalls zur Sozialhilfe gehört die Grundsicherung im Alter für Personen über 65 und für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn deren Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter dem soziokulturellen Existenzminimum liegen. Dabei gilt das Prinzip der Nachrangigkeit: Sowohl Leistungen der Sozialhilfe als auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden erst gewährt, wenn alle anderen Möglichkeiten der Existenzsicherung ausgeschöpft wurden und eventuell vorhandenes Vermögen (bis zum Erreichen von Freigrenzen) aufgebraucht wurde.

2.1.2 Organisation

Sozialleistungen in Deutschland werden von staatlichen und nicht-staatlichen Trägern erbracht. Die steuerfinanzierten Sozialleistungen, insbesondere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, befinden sich in der Regel in staatlicher bzw. kommunaler Trägerschaft, während es sich bei den Trägern der Sozialversicherung um nicht-staatliche Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt. Jedoch sind sowohl ihre Organisation, als auch ihre Finanzierung und Leistungen einer starken Normierung durch das Sozialgesetzbuch unterworfen (Boeckh et al. 2006: 192–194).

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse.

Die gesetzliche Krankenversicherung wird von ungefähr 134 Krankenkassen ausgeführt. Diese sind entweder regional oder bundesweit (die Mehrzahl) organisiert. Die Krankenkassen sind in der Regel von den Versicherten frei wählbar. Mit den Krankenkassen ist jeweils eine Pflegekasse organisatorisch verbunden, die eigenständig für die Leistungsgewährung bei Pflegebedürftigkeit zuständig ist. Alle gesetzlich krankenversicherten Personen sind automatisch bei der entsprechenden Pflegekasse versichert.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) durchgeführt. Die BA gliedert sich in die Zentrale, in Regionaldirektionen und die Agenturen für Arbeit. Die Arbeitslosenversicherung erfasst alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende und jugendliche Behinderte).

Die Versicherungsträger führen die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung nach dem Prinzip der Selbstverwaltung durch. Dazu dienen Selbstverwaltungsorgane (Vertreterversammlungen und Vorstände bzw. Verwaltungsräte), die grundsätzlich paritätisch

mit Arbeitgeber- und Versichertenvertretern besetzt sind.⁷

Die Sozialversicherungsträger unterliegen der staatlichen Aufsicht der zuständigen Behörden. Die bundesunmittelbaren Versicherungsträger (d. h. deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt) unterstehen grundsätzlich dem Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde. Die landesunmittelbaren Versicherungsträger unterstehen der Aufsicht des Bundeslandes ihres jeweiligen Sitzes. Soweit die Deutsche Rentenversicherung Bund Grundsatz- und Querschnittaufgaben wahrnimmt, führen grundsätzlich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und teilweise das Bundesversicherungsamt die Aufsicht.

2.1.3 Finanzierung

Das soziale Sicherungssystem wird aus Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber und -nehmer sowie aus allgemeinen Steuereinnahmen finanziert.

Arbeitnehmer, die mehr als einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen,⁸ müssen Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung leisten. Die Beitragshöhe beläuft sich auf einen bestimmten Prozentsatz des Entgelts. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge zur Sozialversicherung, wobei sich der jeweilige Anteil an den Beiträgen zwischen den Sozialversicherungszweigen unterscheidet. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden vollständig vom Arbeitgeber entrichtet. Selbständige begleichen den vollen Beitrag zu allen Sozialversicherungen mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung.

Im Unterschied zur gesetzlichen Sozialversicherung werden die Sozialleistungen der Förder- und Fürsorgesysteme vollständig steuerlich finanziert; dies betrifft

7 Bei der Arbeitslosenversicherung werden Arbeitgebervertreter und Versichertenvertreter zusätzlich durch Vertreter der öffentlichen Körperschaften ergänzt. Die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sind drittelparitätisch besetzt (zusätzlich Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte).

8 Als geringfügig beschäftigt gelten Personen, die weniger als 450 Euro monatlich verdienen.

mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Leistungen der Sozialhilfe, dem Kinder- und Wohngeld insbesondere die Leistungen, deren Höhe und Bezug nicht an vorangegangene Beschäftigungszeiten gekoppelt ist. Aber auch das Elterngeld, dessen Höhe auf Grundlage des regelmäßig erzielten Einkommens berechnet wird, wird aus Steuermitteln finanziert.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Unterscheidung in beitrags- und steuerfinanzierte Sozialleistungen irreführend sein kann, da auch Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung steuerlich bezuschusst werden, soweit die durch Beiträge der Versicherten erzielten Einnahmen der Sozialversicherungsträger nicht ausreichen, um die Leistungen an die Anspruchsberechtigten zu erbringen oder die Sozialversicherung besondere Aufgaben übernimmt. Dies betrifft vor allem den sogenannten Bundeszuschuss zur Rentenversicherung, der aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert wird und „als Ausgleich für ihr vom Gesetzgeber übertragene Aufgaben gedacht ist, für die es keine Beitragseinnahmen gibt“ (Boeckh et al. 2006: 190). 2012 belief sich die Höhe der Bundeszuschüsse auf 65,6 Milliarden Euro (Deutsche Rentenversicherung 2013); damit entfiel ca. ein Viertel der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Bundeszuschüsse. Dies entspricht 21,4 % der im Jahr 2012 eingeplanten gesamten Ausgaben des Bundes.

Neben dem Bundeszuschuss hat der Gesetzgeber mit der Bundesgarantie den Bund verpflichtet, für den Fall, dass die Rentenversicherung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht aus eigenen Mitteln nachkommen kann, die fehlenden Mittel bereitzustellen (§ 214 Abs. 1 SGB VI).

Zwar bestimmt sich die Höhe der Rentenzahlungen aus der Höhe und Dauer der geleisteten Beiträge, finanziert werden die Rentenzahlungen jedoch nicht aus durch Beiträge erwirtschafteten Rücklagen, sondern im Umlageverfahren aus den laufenden Beiträgen der Versicherten.

2.2 Verknüpfung von Zuwanderungs- und Sozialpolitik

Grundsätzlich gilt, dass der Bezug von Sozialleistungen nicht an die Staatsangehörigkeit oder den Aufenthaltstitel geknüpft ist, unabhängig davon, ob es sich um

beitrags- oder steuerfinanzierte Leistungen handelt. Allerdings sind Drittstaatsangehörige – unter bestimmten Voraussetzungen und abhängig von ihrem Aufenthaltstitel – bestimmten Leistungsausschlüssen unterworfen bzw. ihr Leistungsanspruch ist dem Umfang nach auf bestimmte Leistungsarten beschränkt (§ 23 Abs. 1 SGB XII). Ebenso ist der Bezug von Eltern- bzw. Kindergeld⁹ ausgeschlossen (siehe Kapitel 3). Auf Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge, Personen mit einer Duldung, vollziehbar ausreisepflichtige Personen – auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist – sowie deren Familienangehörige findet das Sozialgesetzbuch keine Anwendung, stattdessen regelt seit 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Existenzsicherung für diese Personengruppe.

Zwar hat der aufenthaltsrechtliche Status nur in gesetzlich definierten Fällen Auswirkungen auf den Bezug von Sozialleistungen, umgekehrt gilt diese Aussage jedoch nicht. So setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Allgemeinen voraus, dass „der Lebensunterhalt gesichert ist“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Nach § 8 Abs. 1 AufenthG muss diese Bedingung auch bei der Verlängerung eines Aufenthaltstitels erfüllt sein. Dieses Erfordernis macht insbesondere den Bezug der steuerfinanzierten Leistungen zur Grundsicherung problematisch, da dieser unter Umständen der Verlängerung des Aufenthaltstitels entgegensteht. Werden Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen, kann dies nach Ermessen der Ausländerbehörde auch zur Ausweisung führen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AufenthG). Unproblematisch ist dagegen der Bezug beitragsfinanzierter Sozialleistungen, da diese aus den Beiträgen des Versicherten selbst finanziert werden. Das Aufenthaltsgesetz definiert die Sicherung des Lebensunterhalts analog: „Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt wurden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen“ (§ 2 Abs. 2 AufenthG).

⁹ Der ist für Drittstaatsangehörige nur mit bestimmten Aufenthaltstiteln möglich (siehe § 62 Abs. 2 EStG, § 1 Abs. 3 BKGG sowie § 1 Abs. 7 BEEG).

Unterhalb der gesetzlichen Ebene ist die Verbindung von Sozial- und Integrationspolitik Gegenstand politischer Maßnahmen, insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich. Zwar wird der Zugang von Sozialleistungen für Drittstaatsangehörige nicht explizit angesprochen, wohl aber die Verbesserung der angebotenen Leistungen für Personen mit Migrationshintergrund. Der Nationale Aktionsplan Integration der Bundesregierung hebt beispielsweise hervor, dass die Leistungen der Pflegeversicherungen besser auf die Bedürfnisse von Personen mit Zuwanderungsgeschichte zugeschnitten werden sollen (Bundesregierung 2012: 169). Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch die Migrationsbeauftragte der Bundesregierung. So bemängelt diese: „Es gibt Hinweise darauf, dass Migrantinnen und Migranten mit ausländischer Staatsangehörigkeit und/oder geringen Deutschkenntnissen schlechter über Leistungen informiert sind und seltener Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen, als tatsächlicher Bedarf besteht“ (Beauftragte der Bundesregierung für Migration 2012: 328; Kohls 2012: 5).

Im Bereich der Arbeitsmarktförderung bietet die Bundesagentur für Arbeit spezielle Programme zur Arbeitsmarktförderung von Personen mit Migrationshintergrund an (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013: 27). Derartige Programme zielen jedoch nicht darauf ab, die soziale Absicherung für den Fall sicherzustellen, dass diese nicht aus eigener Kraft, d. h. über den Arbeitsmarkt gelingt, sondern eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, um dadurch die Abhängigkeit von Transferleistungen zu reduzieren. Diese Programme sind jedoch nicht nur Drittstaatsangehörigen vorbehalten, sondern zielen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, auf alle dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen mit Migrationshintergrund.

Besondere, migrationsspezifische Herausforderungen ergeben sich vor allem hinsichtlich der Möglichkeit, Versorgungsansprüche aus dem sozialen Sicherungssystem eines Landes bei Weiter- oder Rückwanderung zu erhalten. Dieses Phänomen tritt jedoch unabhängig von der Staatsangehörigkeit auf und kann Deutsche bei Abwanderung ebenso betreffen wie EU-Staatsbürger und Drittstaatsangehörige bei Rück- oder Weiterwanderung.

Die Portabilität von Sozialversicherungsansprüchen wird im nationalen Integrationsplan der Bundesregierung thematisiert. Neben den einschlägigen EU-Bestimmungen, welche die Portabilität sozialer Leistungen sowie von Rentenansprüchen sicherstellen sollen, hat Deutschland bilaterale Abkommen mit einer Vielzahl von Staaten geschlossen, um unter anderem neben der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten zur Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung eine doppelte Sozialversicherungspflicht zu vermeiden (siehe auch Kapitel 5).

2.3 Geplante Änderungen in den Anspruchsberechtigungen für Sozialleistungen

Anpassungsbedarf bei der sozialen Absicherung von Drittstaatsangehörigen wird vor allem bei den Asylbewerberleistungen gesehen. Dieser Reformbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 (BVerfG 1 BvL 10/10). Darin hatte das BVerfG die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, eine Neuregelung zur Sicherung des Existenzminimums zu treffen. Entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag (CDU et al. 2013: 110) sollen die Vorgaben des BVerfG nunmehr zügig umgesetzt werden; dabei sollen insbesondere die Leistungssätze zukünftig transparent, realitäts- und bedarfsgerecht bemessen und regelmäßig fortgeschrieben werden. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Neuregelung hat das BVerfG eine Übergangsregelung getroffen. Diese Übergangsregelung wird seit August 2012 von den Ländern umgesetzt, sodass bereits heute eine angemessene Versorgung knapp unter dem Leistungsniveau des SGB II/SGB XII sichergestellt ist.

Weiterhin vereinbarten CDU, CSU und SPD im Rahmen des Koalitionsvertrags, dass die Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsausschlüsse in der Grundversicherung für Arbeitsuchende unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs präzisiert werden sollen (CDU et al. 2013: 108). Diese Änderungen und Präzisierungen können dann auch Auswirkungen auf den Sozialleistungszugang für Drittstaatsangehörige nach sich ziehen.

3 Voraussetzungen des Sozialleistungsbezugs von Drittstaatsangehörigen

Für Drittstaatsangehörige gilt abgesehen von einigen Ausstrahlungen des europäischen Rechts und einer Reihe zwischenstaatlicher Vereinbarungen das nationale Recht und damit umfangreiche sozialrechtliche Sonderregelungen für Ausländer in den einzelnen Sozialgesetzen. Drittstaatsangehörige werden sozialrechtlich nicht als einheitliche Gruppe behandelt. Die Besonderheiten ergeben sich aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit, der Art und dem Zweck der Aufenthaltsgewährung und auch aus der Dauer des Aufenthalts.

Das Sozialrecht umfasst die Sozialversicherungssysteme, die Förderleistungen sowie das Fürsorgesystem. Die Sozialversicherungssysteme umfassen Krankenversicherung (SGB V), Rentenversicherung (SGB VI), Arbeitslosenversicherung (SGB III), Unfallversicherung (SGB VII) und Pflegeversicherung (SGB XI). In der Studie konzentrieren wir uns auf die ersten drei gesetzlichen Grundlagen der Sozialversicherungssysteme.¹⁰ Hinzu kommen die Förderleistungen. Hier sind als Familienleistungen das Kindergeld (EStG, BKGG) und das Elterngeld (BEEG) zu nennen.¹¹ Als unterstes Auffangnetz des deutschen Sozialsystems dienen die Fürsorgeleistungen, auch existenzsichernde Leistungen genannt (SGB II, SGB XII, AsylbLG) (Frings 2008: Rn 3 und 4).

Gemeinsam ist allen Sozialleistungen, dass sie nur Menschen mit einem gewissen Bezug zum deutschen Territorium zur Verfügung stehen. In § 30 Abs. 1 SGB I findet sich der Grundsatz, nach dem das Sozialgesetzbuch nur für Personen gilt, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. An dieser Anforderung sind die meisten Leistungsansprüche von Zuwanderern zu messen. Ausnahmen

von der Anforderung an Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt können sich aus dem Recht der Europäischen Union und auch aus einzelnen Sozialgesetzen ergeben (Frings 2008: Rn 5 und 7).

Drittstaatsangehörige bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Ausnahmen ergeben sich aus dem Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG) und kein Ausweisungsgrund vorliegt (hierzu gehören u. a. Straftaten, Drogensucht, Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB XII für sich oder einen Familienangehörigen).

In der Studie werden die Aufenthaltstitel „Niederlassungserlaubnis“, „Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit“ und „Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs“ behandelt.¹²

Neben aufenthaltsrechtlichen Anforderungen wirkt sich für Ausländer auch die starke Bindung der Systeme der sozialen Sicherheit an die Arbeitnehmereigenschaft aus (Frings 2008: Rn 8).

Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Sozialgesetzbuch (vgl. § 37 SGB I) haben Drittstaatsangehörige die gleichen Ansprüche auf Sozialleistungen wie Deutsche, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 30 Abs. 1 und 3 SGB I). Soziale Leistungen, die auf eigenen Beitragsleistungen beruhen, fallen unter den Schutz des Eigentums.

¹⁰ Soweit nicht explizit ausgewiesen, beziehen sich die Angaben auf den durch das BMAS erstellten Überblick über das soziale Sicherungssystem in Deutschland Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013.

¹¹ Hinzu kommt der Unterhaltsvorschuss (UVorschG), der in dieser Studie jedoch nicht behandelt wird.

¹² Da mit dem Asylbewerberleistungsgesetz ein eigenständiges Sicherungssystem für Asylbewerber, Geduldete und andere Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus existiert, werden die Sozialleistungen dieses Gesetzes hier nicht abgehandelt.

Tabelle 1: Übersicht des sozialen Sicherungssystems und sein Geltungsbereich für Drittstaatsangehörige

Sozialleistung	Leistungen und Programme	Finanzierung	Zugang für Drittstaatsangehörige
Sachleistungen bei Krankheit	Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten	Beitragsfinanziert, der Beitrag variiert je nach Versicherung. Der allgemeine Beitragssatz beträgt 15,5 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder. Davon tragen die Arbeitnehmer 8,2 % des Arbeitsentgelts, die Arbeitgeber tragen 7,3 %.	Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, erhalten einen Krankenversicherungsschutz nach dem für die gesetzliche und private Krankenversicherung geltenden Recht. Eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft. Zur Versicherungspflicht in der GKV führt insbesondere die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, der Bezug von Arbeitslosengeld oder – unter bestimmten Voraussetzungen – der Erhalt von Arbeitslosengeld II. Der Ehegatte und die Kinder von Mitgliedern der GKV sind unter bestimmten Voraussetzungen familienversichert. Eine freiwillige Mitgliedschaft ist grundsätzlich bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung im Inland und im Anschluss an eine bisher bestehende Pflicht- oder Familienversicherung möglich (zu weiteren Voraussetzungen siehe Fließtext unten).
	Medizinische Versorgung		
	Arznei-, Heil- und Hilfsmittel		
	Zahnbehandlung		
	Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe		
	Krankenhausbehandlung		
Fahrkosten			
Geldleistungen bei Krankheit	Krankengeld in Höhe von 70 % des erzielten regelmäßigen Entgelts	Beitragsfinanziert, der Beitrag variiert je nach Versicherung. Der allgemeine Beitragssatz beträgt 15,5 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder. Davon tragen die Arbeitnehmer 8,2 % des Arbeitsentgelts, die Arbeitgeber tragen 7,3 %.	Während des Bezugs von Krankengeld bleibt die Mitgliedschaft in der GKV erhalten.
Leistungen bei Mutterschaft und Vaterschaft	Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	Beitragsfinanziert über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, der Beitrag variiert je nach Versicherung. Der allgemeine Beitragssatz beträgt 15,5 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder. Davon tragen die Arbeitnehmer 8,2 % des Arbeitsentgelts, die Arbeitgeber tragen 7,3 %.	
	Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln		
	Entbindung		
	Häusliche Pflege		
	Haushaltshilfe		
Familienleistungen	Kindergeld	Steuerfinanziert	Der Bezug von Kinder- bzw. Elterngeld ist prinzipiell möglich, jedoch an bestimmte aufenthaltsrechtliche Bedingungen geknüpft (siehe Abschnitt 3.4).
	Elterngeld		
Leistungen bei Invalidität	Rehabilitationsmaßnahmen	Beitragsfinanziert über die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragshöhe beläuft sich auf 18,9 %. Die Beiträge werden paritätisch von Arbeitgeber und -nehmer getragen.	Ja, die Versicherungspflicht bestimmt sich nach der Einkommenssituation unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen.
	Rente wegen Erwerbsunfähigkeit/Erwerbsminderung		
Renten und Leistungen im Alter	Regelaltersrente	Beitragsfinanziert über die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragshöhe beläuft sich auf 18,9 %. Die Beiträge werden paritätisch von Arbeitgeber und -nehmer getragen.	Ja, die Versicherungspflicht bestimmt sich nach der Einkommenssituation unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen.
	Vorzeitige Rente		
Hinterbliebenenleistungen	Witwen- und Witwerrente	Beitragsfinanziert über die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragshöhe beläuft sich auf 18,9 % des Arbeitsentgelts. Die Beiträge werden paritätisch von Arbeitgeber und -nehmer getragen.	Ja, die Versicherungspflicht bestimmt sich nach der Einkommens- und Familiensituation unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen.
	Rentensplitting		
	Waisenrente		

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	Heilbehandlung	Finanziert durch Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beitragssätze werden von Berufsgenossenschaften aufgrund des Einkommens sowie der bestehenden Unfallgefahr in den einzelnen Gewerbezweigen festgelegt.	Ja, die Versicherungspflicht für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte besteht unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft		
	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit		
	Verletztengeld und Übergangsgeld		
	Rente		
	Hinterbliebenenrente		
	Abfindung		
Leistungen bei Arbeitslosigkeit	Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung	Beitragsfinanziert über die Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Die Beitragshöhe beläuft sich auf 3,0 % des Arbeitsentgelts. Die Beiträge werden paritätisch von Arbeitgeber und -nehmer getragen.	Ja, die Versicherungspflicht für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte besteht unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit; Ausnahmen bestehen im Bereich der Ausbildungsförderung.
	Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)	Steuerfinanziert	Ja, abhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status kann jedoch die Situation eintreten, dass der Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann. Ausgeschlossen sind Drittstaatsangehörige, die keine Arbeitnehmer oder Selbständige sind, sowie Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und deren Familienangehörige.
Mindestsicherung	Leistungen der Sozialhilfe	Steuerfinanziert	Ja, allerdings gewährt § 23 Abs. 1 SGB XII Ausländern ohne gefestigten Aufenthaltsstatus (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII) einen Leistungsanspruch nur auf die in § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannten Pflichtleistungen; hinsichtlich der übrigen Leistungen besteht Ermessen. Aufgrund von § 21 SGB XII kommen Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt allerdings nur für erwerbsunfähige oder über 65-jährige Ausländer in Betracht. Allein die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) werden unabhängig vom Ausländerstatus gewährt und unterliegen insoweit keinen Einschränkungen. Abhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status kann die Situation eintreten, dass der Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann. Ebenso kann der Bezug von Sozialhilfe eine Ermessensausweisung auslösen. Ausgeschlossen sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, und deren Familienangehörige. Ebenso sind Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgeschlossen. Auch bei Eingreifen des Leistungsausschlusses nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII besteht aber ein Anspruch auf medizinische Notversorgung entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII.
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	Sachleistungen	Beitragsfinanziert über die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Beitragshöhe beläuft sich auf 2,05 % des Arbeitsentgelts. Die Beiträge werden paritätisch von Arbeitgeber und -nehmer getragen.	Ja, die Versicherungspflicht bestimmt sich nach der Einkommens- und Familiensituation unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen.
	Geldleistungen		

3.1 Leistungen bei Krankheit

Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit

Es besteht eine Pflicht zur Absicherung im Krankheitsfall für die gesamte Wohnbevölkerung. Wer keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hat, unterliegt der allgemeinen Versicherungspflicht in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Für den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Wie für alle Sozialleistungen ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland erforderlich (§ 30 SGB I).

Wer ist versichert

Arbeitnehmer sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn ihr regelmäßiger Brutto-Arbeitsverdienst mehr als 450 € monatlich beträgt und eine bestimmte Höchstgrenze pro Jahr – die sog. Jahresarbeitsentgeltgrenze – regelmäßig nicht übersteigt. Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt im Kalenderjahr 2013: 52.200 € (in 2014: 53.550 €) und entspricht damit einem Wert von 75 % der Jahresbeitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Mit dem GKV-Finanzierungsgesetz wurde die Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze neu geregelt. Die Versicherungsfreiheit tritt seit dem 31. Dezember 2010 wieder nach einmaligem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze ein.

Außer den Arbeitnehmern sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2-12 SGB V ebenfalls pflichtversichert u. a.:

- Studenten an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen,
- Praktikanten und Auszubildende des zweiten Bildungsweges,
- Rentner, wenn sie eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllen (s. u.),
- Behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt beschäftigt sind oder an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen,
- Arbeitslose, wenn sie Arbeitslosengeld oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Arbeitslosengeld II erhalten,
- landwirtschaftliche Unternehmer,
- hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige des landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn sie mindestens 15 Jahre alt oder als Auszubildende in dem Unternehmen beschäftigt sind,
- Künstler und Publizisten entsprechend dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Zur Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner gilt Folgendes: Personen mit Anspruch auf eine gesetzliche Rente werden Mitglied der Krankenversicherung der Rentner, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums (Vorversicherungszeit) selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung oder familienversichert waren (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V). Zugrunde gelegt wird dabei die zweite Hälfte des Erwerbslebens, d. h. der Zeitraum, der der Versicherung in der Krankenversicherung der Rentner unmittelbar vorausgeht (Rahmenfrist). Die Rahmenfrist endet mit dem Tag, an dem der Rentenanspruch wirksam gestellt wird.

Geringfügig Beschäftigte (Mini-Job) sind nicht pflichtversichert (§ 7 SGB V).

Freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten können innerhalb von drei Monaten u. a.:

- Personen, die erstmals eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen und nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei sind (Arbeitnehmer und Angestellte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt),
- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Ausland nach Deutschland verlegen, wenn sie die gesetzlich vorgesehenen Vorversicherungszeiten erfüllen,
- Schwerbehinderte (unter bestimmten Voraussetzungen), Personen, deren gesetzliche Krankenversicherung kraft Gesetzes endet, ohne dass sich

nahtlos eine neue vorrangige Versicherungspflicht, z. B. als Beschäftigte, oder eine Familienversicherung anschließt. Sie werden durch die Krankenkassen als freiwillige Mitglieder weiterversichert (Weiterversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V). Erklären sie ihren Austritt innerhalb einer bestimmten Frist, wird dieser nur wirksam, wenn eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird.

Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, beispielsweise Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze und Selbständige, haben auch die Möglichkeit, eine Krankenversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Seit dem 1. April 2007 besteht für Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall, die davor zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V – sogenannte nachrangige Versicherungspflicht). Sie werden Pflichtmitglied ihrer letzten gesetzlichen Krankenkasse oder deren Rechtsnachfolger mit Wirkung vom ersten Tag ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Inland, frühestens ab dem 1. April 2007. Das Gleiche gilt für Personen, die bisher niemals gesetzlich oder privat krankenversichert waren und der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind.

Gemäß § 193 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist seit dem 1. Januar 2009 grundsätzlich jede Person mit Wohnsitz in Deutschland zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung verpflichtet, soweit sie nicht gesetzlich versichert oder anderweitig abgesichert ist. Dabei muss mindestens ambulante und stationäre Heilbehandlung abgesichert sein; der kalenderjährliche Selbstbehalt ist auf maximal 5.000 € begrenzt.

Nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig und deshalb der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind insbesondere hauptberuflich Selbständige – wenn sie nicht zuletzt gesetzlich krankenversichert waren.

Familienversicherung

Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern sind beitragsfrei familienversichert,

wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und über ein Gesamteinkommen verfügen, das eine bestimmte Einkommensgrenze (im Jahr 2014: 395,- Euro monatlich) nicht regelmäßig überschreitet. Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450,- Euro monatlich. Voraussetzung für die Familienversicherung ist auch, dass die Angehörigen nicht anderweitig versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Besonderheit: Vollendung des 55. Lebensjahres

Bei Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gelten für den Zugang zur GKV folgende Besonderheiten (§ 6 Abs. 3a SGB V): Nicht gesetzlich Krankenversicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleiben versicherungsfrei (§ 6 Abs. 3a SGB V), d. h., sie werden nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, auch wenn sie einen Tatbestand der Versicherungspflicht (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung) erfüllen, aber

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht zu keinem Zeitpunkt gesetzlich krankenversichert waren (Rahmenfrist) und
- in diesen fünf Jahren zumindest zweieinhalb Jahre lang versicherungsfrei (z. B. als über der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdienender Arbeitnehmer oder als Beamter), von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbständig tätig waren.

Diese letzte Voraussetzung wird von Personen, die zuvor im (nicht-europäischen) Ausland gelebt haben oder nach einem längeren Auslandsaufenthalt von dorthier nach Deutschland zurückkehren, jedoch nicht erfüllt, sodass die genannte Einschränkung der Versicherungspflicht für sie nicht gilt.

Von der Regelung des § 6 Abs. 3a SGB V werden auch die Ehegatten der Beamten, Selbständigen oder versicherungsfreien Arbeitnehmer erfasst, wenn sie nach dem vollendeten 55. Lebensjahr versicherungspflichtig werden und in der Rahmenfrist vorher nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Beitragssatz

Seit Januar 2009 gilt in der gesetzlichen Krankenversicherung bundesweit ein einheitlicher allgemeiner und ein ermäßigter Beitragssatz.

Der allgemeine Beitragssatz, der u. a. für Beiträge aus Arbeitsentgelt und Renten Anwendung findet, beträgt 15,5 %. Er setzt sich zusammen aus einem vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Rentenversicherungsträger und Rentner hälftig zu finanzierenden Beitragssatz in Höhe von 14,6 % sowie einem Anteil von 0,9 Beitragssatzpunkten, der nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist. Das Bundeskabinett hat am 26. März 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht mit Wirkung zum 1. Januar 2015 die Senkung des allgemeinen – paritätisch finanzierten – Beitragssatzes von 15,5 auf 14,6 Prozent, das Festhalten an der Festschreibung der Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 7,3 Prozent und die Einführung einkommensabhängiger Zusatzbeiträge vor, in die der bisherige mitgliederbezogene Beitragssatzanteil von 0,9 Prozentpunkten einfließen wird.

Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 14,9 %. Er gilt für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Dazu gehören bestimmte Personengruppen (z. B. Vorruhestandsgeldbezieher (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V), Arbeitnehmer während der Freistellungsphase der Altersteilzeit) und freiwillig Versicherte, die auf den Krankengeldanspruch verzichtet haben. Auch dieser Beitragssatz beinhaltet den mitgliederbezogenen Beitragssatzanteil in Höhe von 0,9 %. Die Beiträge werden von den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet und fließen gemeinsam mit Steuermitteln in den Gesundheitsfonds.

Anspruch auf Geldleistungen bei Krankheit

Wird ein Arbeitnehmer durch Krankheit arbeitsunfähig, hat er in Deutschland – unabhängig vom Umfang der wöchentlichen oder monatlich zu leistenden Arbeitszeit – Anspruch auf Weiterzahlung seines Arbeitsentgelts. Dieser Anspruch auf sogenannte Entgeltfortzahlung besteht aber erst, wenn das Arbeitsverhältnis vier Wochen ununterbrochen bestanden hat.

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit zahlt der Arbeitgeber in der Regel während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit das Entgelt weiter (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, § 3 Abs. 1 EntgFG).

Erkrankte Personen, deren Entgelt nicht oder nicht mehr vom Arbeitgeber gezahlt wird, haben Anspruch auf Krankengeld, das von der Krankenkasse gewährt wird. Es beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Entgelts (Regelentgelts), höchstens jedoch 90 % des erzielten regelmäßigen Nettoentgelts.

Wegen derselben Krankheit kann das Krankengeld jedoch höchstens für 78 Wochen in einem Zeitraum von drei Jahren gezahlt werden. Nach Ablauf des Dreijahreszeitraums kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung für einen weiteren Dreijahreszeitraum in Betracht kommen.

Der Bezug anderer Leistungen, wie etwa einer Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente oder auch ausländischer Leistungen, führt zum Wegfall oder zur Kürzung des Krankengeldes.

Mindestaufenthalt

Um Ansprüche aus der Krankenversicherung herleiten zu können, ist – wenn die allgemeinen Voraussetzungen (wie u. a. der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland) erfüllt sind – grundsätzlich kein Mindestaufenthalt in Deutschland notwendig. Eine Besonderheit gilt bei der nachrangigen Versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. Nach § 5 Abs. 11 Satz 1 SGB V werden Drittstaatsangehörige grundsätzlich von der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nur erfasst, wenn sie über eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, die für mehr als zwölf Monate ausgestellt wurde. Dabei darf die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht davon abhängig sein, dass der Lebensunterhalt (einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes) gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Da die Erteilung eines Aufenthaltstitels i. d. R. voraussetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert (und damit auch ein Krankenversicherungsschutz vorhanden) ist (vgl. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG), wird auch bei einer längerfristigen Aufenthaltserlaubnis i. d. R. keine nachrangige Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V eintreten (Just 2012: 68).

Erfasst werden von der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V deshalb nur Drittstaatsangehörige, für die eine besondere gesetzliche Regelung von der Lebensunterhaltssicherung absieht – z. B. bei Familienangehörigen von Deutschen.

Migrationsspezifische Voraussetzungen

Soweit für den Bezug von Leistungen im Krankheitsfall migrationspezifische Voraussetzungen existieren, sind diese unter dem Punkt „Mindestaufenthalt“ abgehandelt.

Portabilität von Sozialleistungen

Drittstaatsangehörige können nach den in der gesetzlichen Krankenversicherung allgemeinen Regeln Behandlungen im europäischen Ausland in Anspruch nehmen, wenn sie sich dort vorübergehend aufhalten und die Behandlung während des Aufenthalts sich als medizinisch notwendig erweist.

3.2 Altersrente

Allgemeine Voraussetzungen

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben (§ 35 i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Regelaltersgrenze liegt derzeit bei 65 Jahren. Sie wird ab dem Geburtsjahrgang 1947 stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen die Rentenbeiträge entsprechend dem jeweils gültigen Beitragssatz (seit 1. Januar 2013 18,9 %) grundsätzlich je zur Hälfte. Wie hoch der Beitrag ist, richtet sich bei abhängig Beschäftigten nach dem Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 5.950 € monatlich in den alten und 5.000 € in den neuen Bundesländern.

Mindestaufenthalt

Bei der Berechnung der Rentenansprüche werden nach § 56 Abs. 1 SGB VI Erziehungszeiten nur für Zeiten berücksichtigt, in denen die Erziehung in Deutschland erfolgte (Frings 2008: Rn 162). Weitere Sonderregelungen für Drittstaatsangehörige bestehen nicht mehr.

Mindestbeitragszeit

Die Mindestbeitragszeit für den Bezug von Altersrente unterscheidet sich nicht zwischen Deutschen und Zuwanderern. Die entsprechenden Bedingungen sind unter dem Punkt „Allgemeinen Voraussetzungen“ abgehandelt.

Migrationsspezifische Voraussetzungen

Soweit migrationspezifische Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente existieren, ergeben sich diese aus den unter den Punkten „Mindestaufenthalt“ und „Portabilität“ abgehandelten Aspekten.

Portabilität

Verlassen Ausländer das Bundesgebiet, bevor sie fünf Jahre lang Beiträge gezahlt haben, so können sie sich die selbst eingezahlten Rentenbeiträge auszahlen lassen, die Beiträge des Arbeitgebers werden nicht ausgezahlt. Nach Auffassung des BVerfG besteht eine geschützte Eigentumsposition nach Art. 14 GG nur hinsichtlich der eigenen Beitragsanteile, nicht jedoch hinsichtlich der Arbeitgeberanteile. Die Auszahlung erfolgt erst zwei Jahre nach der Ausreise (§ 210 SGB VI) (Frings 2008: Rn 162).

3.3 Leistungen bei Mutterschaft und Vaterschaft

Allgemeine Voraussetzungen

Alle Frauen, die Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung haben, haben auch Anspruch auf Sachleistungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung.

Weibliche Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten während der gesetzlichen Schutzfristen und für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld, wenn sie bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder wenn ihnen wegen der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Mutterschutzgesetz (für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen) sowie im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (insbesondere §§ 24 c-i SGB V). Auch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte enthält Regelungen über das Mutterschaftsgeld.

Die Sachleistungen bei Mutterschaft umfassen (§ 24c SGB V):

- ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe

- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- Entbindung
- häusliche Pflege
- Haushaltshilfe

Das Mutterschaftsgeld wird sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung (zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten) gezahlt. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung entsprechend um die Tage, die vor der Entbindung nicht beansprucht werden konnten. Das Mutterschaftsgeld ist entgeltabhängig, beträgt jedoch höchstens 13 € pro Kalendertag. Der Arbeitgeber zahlt den etwaigen Differenzbetrag zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem Entgelt.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 € zu Lasten des Bundes.

Mindestaufenthalt

Der erforderliche Mindestaufenthalt ergibt sich aus den unter 3.1 abgehandelten Bestimmungen für Leistungen bei Krankheit.

Mindestbeitragszeiten

Die erforderlichen Mindestbeitragszeiten ergeben sich aus den unter 3.1 abgehandelten Bestimmungen für Leistungen bei Krankheit.

Migrationsspezifische Voraussetzungen

Beim Mutterschutz spielt die Staatsangehörigkeit keine Rolle. Lediglich der Arbeitsort muss grundsätzlich in Deutschland liegen.

Portabilität

Die Bestimmungen zur Portabilität der Leistungen bei Vaterschaft/Mutterschaft sind identisch mit den unter 3.1 dargestellten Portabilitätsbestimmungen für Leistungen im Krankheitsfall.

3.4 Familienleistungen: Kindergeld und Elterngeld

Allgemeine Voraussetzungen

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland haben in der Regel unter den nachstehenden Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld und Elterngeld für leibliche oder angenommene Kinder sowie Kinder des Ehepartners (Stiefkinder). Für den Begriff Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 SGB I. Für den Anspruch auf Kindergeld können zusätzlich auch im Haushalt lebende Enkelkinder oder Pflegekinder berücksichtigt werden.

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld besteht gemäß § 62 i. V. m. § 32 Abs. 1 und 2 EStG in der Regel für alle oben genannten Kinder

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig vom Einkommen der Eltern und dem Einkommen des Kindes (§ 32 Abs. 3 EStG).

Hat ein Kind diese Altersgrenze überschritten, kann der Anspruch weiterbestehen, wenn es

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis in Deutschland oder einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz steht und bei der jeweiligen Arbeitsvermittlung als arbeitssuchend gemeldet ist (§ 32 Abs. 4 S.1 Nr. 1 und S. 2 EStG)
- noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder einen Freiwilligendienst im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG leistet oder die berufliche Ausbildung in Ermangelung eines Ausbildungsplatzes nicht aufnehmen oder fortsetzen kann (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG) und
- wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nicht in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen (§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG).

Das Kindergeld wird in Höhe von je 184 € für die ersten beiden Kinder, 190 € für das dritte Kind und 215 € für das vierte und jedes weitere Kind gewährt.

Elterngeld

Das Elterngeld wird an die Mutter und/oder den Vater gezahlt, sofern die Eltern mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Derjenige Elternteil, der Elterngeld bezieht, kann einer Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich nachgehen (§ 1 Abs. 1 und 6 BEEG). Es kann bis zum vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes gezahlt werden.

Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen (auch wenn es nicht ihr eigenes ist), können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten. Dies gilt auch für Verwandte bis dritten Grades, wenn die Eltern aufgrund eines Härtefalles (Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern) ihr Kind nicht selbst betreuen können (§ 1 Abs. 4 BEEG).

Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder kann ebenfalls Elterngeld für bis zu 14 Monate gezahlt werden (§ 1 Abs. 3 BEEG). Die 14-Monatsfrist beginnt, wenn das Kind in den Haushalt aufgenommen wird. Der Anspruch endet, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet.

Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für 12 Monate Elterngeld beziehen. Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt 12 Monatsbeträge, die jeweils für Lebensmonate des Kindes zustehen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben die Eltern, wenn beide das Elterngeld nutzen und sich bei den Eltern für mindestens zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (Partnermonate). Alleinerziehende können das Elterngeld als Einkommensersatz allein für bis zu 14 Monate erhalten (vgl. zum Ganzen § 4 Abs. 2 und 3 BEEG).

Das Elterngeld ersetzt grundsätzlich 67 % des entfallenden bereinigten Nettoeinkommens (§ 2 Abs. 1 BEEG). Für Nettoeinkommen von mehr als 1.200 € vor der Geburt sinkt die Ersatzrate schrittweise bis auf 65 %. Für Geringverdienende steigt die Ersatzrate auf bis zu 100 %. Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800 € monatlich. Nicht-Erwerbstätigen wird ein Mindestbe-

trag von 300 € gezahlt (§ 2 Abs. 4 BEEG). Familien mit mehreren kleinen Kindern können einen Geschwisterbonus in Höhe von 10 % des zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 € im Monat erhalten (§ 2a Abs. 1 BEEG).

Mindestaufenthalt

Der notwendige Mindestaufenthalt für den Bezug von Elterngeld und Kindergeld durch Drittstaatsangehörige ist unter „Migrationsspezifische Voraussetzungen“ abgehandelt.

Mindestbeitragszeiten

Für den Bezug von Elterngeld und Kindergeld sind keine Mindestbeitragszeiten erforderlich.

Migrationsspezifische Voraussetzungen

Ein Drittstaatsangehöriger hat nur dann Anspruch auf Kindergeld (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EStG) und Elterngeld (§ 1 Abs. 7 Nr. 1 und 2 BEEG), wenn er

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder er
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn,
 - a) er hält sich zum Zweck der Ausbildung nach § 16 oder § 17 AufenthG in Deutschland auf oder
 - b) er hält sich zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 Abs. 2 AufenthG in Deutschland auf und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung darf nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden oder
 - c) die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt (Rückausnahme in § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG bzw. § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Keinen Anspruch auf Familienleistungen haben demnach Drittstaatsangehörige, denen die Aufenthaltserlaubnis für einen begrenzten Zeitraum erteilt wurde, der nicht verlängert werden darf (bspw. Au Pairs (§ 12 BeschV), Saisonbeschäftigte (§ 15 a BeschV), Schaustellergelhilfen (§ 15 b BeschV)).

Das Kindergeld und das Elterngeld sind jeweils eine öffentliche Leistung, die im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG als Einkommen gilt, das zur Sicherung des Lebensunterhalts herangezogen werden darf, § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Folglich wirkt sich der Leistungsbezug nicht negativ auf das Aufenthaltsrecht aus (Frings 2008: Rn 238 und 262).

Portabilität

Das deutsche Kindergeld und Elterngeld fallen in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Das Kindergeld und das Elterngeld sind Familienleistungen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung. Daher können auch Unionsbürger in Deutschland einen Anspruch auf Kindergeld für ihre in einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz lebenden Kinder haben.

Türkische Staatsangehörige

Türkische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit das einschlägige Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden kann – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

3.5 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

3.5.1 Arbeitslosengeld

Allgemeine Voraussetzungen

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie

- arbeitslos sind und
- bei der zuständigen Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet sind und
- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (d. h. arbeitsfähig und bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen) und sich selbst aktiv um die Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit bemühen und
- die Anwartschaftszeiten erfüllt haben (s. §§ 137 Abs. 1 und 138 Abs. 1 SGB III).

Die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war (§ 142 Abs. 1 SGB III).

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt:

- 60 % des pauschalierten Nettoeinkommens (§ 149 Nr. 2 SGB III)
- 67 % bei Anspruchsberechtigten mit mindestens einem Kind (§ 149 Nr. 1 SGB III).

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach folgendem Schema (§ 147 Abs. 2 SGB III):

Tabelle 2: Bezugsdauer von ALG I

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Mindestaufenthalt

Ein Mindestaufenthalt ergibt sich aus den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (s. o.).

Mindestbeitragszeiten

Die Mindestbeitragszeiten ergeben sich aus den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (s. Tabelle oben), die sich für Deutsche und Drittstaatsangehörige nicht unterscheiden.

Die Anforderung an die Anwartschaftszeiten führt dazu, dass die meisten Saisonarbeiter trotz Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld haben (Frings 2008: Rn 148).

Migrationsspezifische Voraussetzungen

Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach SGB III setzen grundsätzlich die Verfügbarkeit für den deutschen Arbeitsmarkt voraus (s. o. „Allgemeine Voraussetzungen“). Ausländer, die nicht mehr über eine Beschäftigungs- oder Erwerbserlaubnis verfügen

und denen eine Erlaubnis auch nicht erteilt werden kann, haben keine Leistungsansprüche bei Arbeitslosigkeit.

Die Verfügbarkeit entfällt auch, sobald sich eine Person nicht mehr in Deutschland aufhält (Frings 2008: Rn 151 und 152).

Ausführungen zu ausgesuchten Aufenthaltstiteln

- Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit haben, könnten nach der Beendigung der Tätigkeit, sei es durch das Auslaufen eines befristeten Vertrags oder durch Kündigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses, Arbeitslosengeld beziehen, wenn die erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten vorliegen. In der Regel erlischt allerdings ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs. 2 AufenthG, wenn sie unter der Bedingung des bestehenden Arbeitsverhältnisses erteilt war, oder sie endet durch Ablauf der Befristung. Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach SGB III entfallen dann mangels Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt, auch wenn keine Ausreise erfolgt (Frings 2008: Rn 413).
- Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken (§ 20 AufenthG): Ansprüche auf Arbeitslosengeld können mit einer Forscher-Aufenthaltserlaubnis nicht entstehen, da die Forscher wegen der begrenzten Erwerbserlaubnis (siehe § 20 Abs. 4 AufenthG) dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Nur wenn eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, z. B. nach Eheschließung (§§ 28, 30 AufenthG), können die Ansprüche aus den Beitragszeiten während der Forschungstätigkeit geltend gemacht werden (Frings 2008: Rn 422).

Portabilität

Allerdings können Ansprüche auf Arbeitslosengeld seit dem 1. Juni 2003 aufgrund der VO 859/2003 i. V. m. Art. 69 VO 1408/71 auch von Drittstaatsangehörigen in einen anderen EU-Staat für die Dauer von drei Monaten zur Arbeitssuche mitgenommen werden.

3.5.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung, deren Höhe sich am Sozialhilfeniveau orientiert und die das soziokulturelle Existenzminimum sichert.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden, nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld erhalten.

Allgemeine Voraussetzungen

Grundvoraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II sind nach § 7 Abs. 1 SGB II:

- Ein Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze (zwischen 65 und 67 Jahren, § 7 a SGB II).
- Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 SGB II.
 - Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- Hilfebedürftigkeit i. S. d. § 9 SGB II.
 - Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, der jedoch unter dem soziokulturellen Existenzminimum liegt; d. h. liegt die Höhe des Arbeitslosengeldes zuzüglich des Kindergeldes und der sonstigen Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft unter dem Bedarf nach SGB II und liegt das vorhandene Vermögen unterhalb der Freibeträge nach § 12 SGB II, besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II (Frings 2008: Rn 148).

- Der gewöhnliche Aufenthalt muss im Bundesgebiet liegen.

Der notwendige Lebensunterhalt wird zum einen nach bundeseinheitlich gestaffelten Regelbedarfen (SGB II)/Regelbedarfsstufen (SGB XII) gewährt, zum anderen werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Der maßgebende Regelbedarf deckt die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens pauschal ab. Darüber hinaus können Mehrbedarfe (Schwangerschaft, Alleinerziehend usw.) und weitere spezifische Leistungen erbracht werden. Ab dem 1. Januar 2011 ist die Sicherung des spezifischen soziokulturellen Existenzminimums für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neu ausgestaltet worden (sogenanntes Bildungs- und Teilhabepaket). Dadurch werden insbesondere Bedarfe für Schulausflüge und Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Sport, Kultur und Freizeiten sowie unter bestimmten Voraussetzungen für Lernförderung berücksichtigt.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung erbracht, solange die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Jedoch werden Bewilligungen in der Regel für jeweils sechs Monate ausgesprochen, nach denen der Anspruch erneut nachzuweisen ist.

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vom Bund getragen (§ 251 Abs. 4 SGB V).

Mindestaufenthalt

Ausländer, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind, und ihre Familienangehörigen können in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts keine Leistungen nach SGB II erhalten (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II). Auch nach den drei Monaten muss kein grundsätzlicher Leistungsanspruch bestehen.

Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienan-

gehörigen haben auch nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Mindestbeitragszeiten

Der Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld ist nicht an Mindestbeitragszeiten geknüpft.

Migrationspezifische Voraussetzungen

Anspruchsvoraussetzung für Arbeitslosengeld II ist die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers (s.o. „Allgemeine Voraussetzungen“).

Ausländer sind nur erwerbsfähig, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden kann. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend (§ 8 Abs. 2 SGB II).

Die Erwerbsfähigkeit wird bei Ausländern damit nicht nur durch das gesundheitliche Können (nach § 8 Abs. 1 SGB II, wie bei Deutschen), sondern auch das rechtliche Dürfen (nach § 8 Abs. 2 SGB II) bestimmt (Blüggel 2013: 53).

Gemäß Satz 2 des § 8 Abs. 2 SGB II ist die abstrakt-generelle Möglichkeit, eine Erlaubnis zur Beschäftigung zu erhalten, ausreichend (Fahlbusch 2013: 12), d. h. der Besitz einer Arbeitserlaubnis ist für den Arbeitslosengeld II Anspruch nicht erforderlich. Drittstaatsangehörige mit einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang sind daher erwerbsfähig im Sinne des SGB II (Fahlbusch 2013: 12). Auf die Chance, im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, kommt es nicht an.

Letztlich sind nur Touristen und Ausländer, denen eine Beschäftigung ausländerrechtlich ausdrücklich untersagt ist, nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II (Fahlbusch 2013: 12).

Für Ausländer normiert § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 SGB II zudem drei Ausschlussgründe vom Leistungsbezug nach dem SGB II. Drei Gruppen von Personen erhalten keine Leistungen:

- Ausländer, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind, und ihre Familienangehörigen können in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts keine

Leistungen nach SGB II erhalten (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II).

- Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II).
- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).

Der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II trifft in der Praxis ausschließlich als „Arbeitssuchende“ neu eingereiste Angehörige der alten und neuen EU-Länder, die hier kein anderes Aufenthaltsrecht z. B. als Familienangehörige, Arbeitnehmer, Selbständige usw. besitzen und auch nicht als „Verbleibeberechtigte“ gelten, weil sie hier bereits gearbeitet haben. Der Ausschluss trifft theoretisch auch Hochschulabsolventen aus Ländern außerhalb der EU mit Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche (§ 16 Abs. 4 AufenthG). Diese müssen für die Aufenthaltserlaubnis aber ohnehin nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Dabei haben Studenten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Möglichkeit, während des Zeitraums der Arbeitsplatzsuche eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Folgen des Bezugs von Arbeitslosengeld II

Der Bezug von Leistungen nach SGB II stellt keinen Ausweisungsgrund nach § 55 AufenthG dar. Der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis steht er jedoch in der Regel entgegen, weil der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG). Ausnahmen hiervon bestehen u. U. für Familienangehörige von Deutschen, Ehegatten und Lebenspartner von Ausländern gem. § 30 Abs. 1 AufenthG, einem im Bundesgebiet geborenen Kind und jungen Wiederkehrern (Frings 2008: Rn 181).

Portabilität

Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet liegt (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II). Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Eine Funktion des Tatbestandsmerkmals „gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland“ ist die Begrenzung der Leistungsberechtigung auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschrift korrespon-

diert mit § 24 SGB XII, der Leistungen für Deutsche, die im Ausland leben, ausschließt (Brandmayer 2013: 5 und 7).

Staatsangehörige der Türkei

Die Türkei ist neben Deutschland und weiteren 17 Staaten Vertragspartei des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563, 564), mit dem sich die Vertragsparteien dazu verpflichtet haben, Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien, die sich erlaubt auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie ihren eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge zu gewähren (Artikel 1 EFA). Deutschland hat im Dezember 2011 gemäß Artikel 16 Buchstabe b) Satz 2 EFA einen Vorbehalt u. a. hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB II erklärt, sodass der Gleichbehandlungsanspruch aus Artikel 1 EFA nicht für den Zugang zu Leistungen nach dem SGB II gilt. Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu deutschen Staatsangehörigen fällt nicht unter den Ausschlussbestand des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II (Urteil des BSG vom 30.01.2013, Az. B 4 AS 37/12 R), sodass türkische Familienangehörige von Deutschen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG erteilt wurde, nicht unter den Ausschluss von Leistungen nach SGB II in den ersten drei Monaten des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II) fallen.

3.6 Mindestsicherung für Nicht-Erwerbsfähige

Leistungen der Sozialhilfe

Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt hat grundsätzlich, wer seinen Wohnsitz in Deutschland hat und seinen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) oder aus eigener Kraft (Einsatz der Arbeitskraft) noch durch Hilfe eines Dritten bestreiten kann (s. § 27 SGB XII).

Das Sozialhilferecht ist in sieben Bereiche gegliedert, die jeweils die Leistungen in bestimmten Lebenslagen regeln. Die hier genannten Leistungen sind Teil eines steuerfinanzierten Systems bedarfsorientierter und bedürftigkeitsabhängiger Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die kein oder kein ausreichendes Einkommen erzielen, um den Bedarf ihrer Familie

(Haushalts- bzw. Einstandsgemeinschaft) zu decken oder keine erforderliche Hilfe von anderen erhalten. Insbesondere Personen, die ein der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter noch nicht erreicht haben (für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1964 Anhebung von 65 auf 67 Jahre), die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und vorübergehend erwerbsunfähig sind, erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Personen ab Vollendung eines der Regelaltersgrenze entsprechenden Lebensalters sowie aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen im Alter von 18 Jahren bis zu dem der Regelaltersgrenze entsprechenden Lebensalter erhalten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Erwerbsfähige Hilfebedürftige Personen erhalten aus der Sozialhilfe keine Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 21 SGB XII); sie können aber die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, s. o.) beantragen.

Jedes Mitglied eines anspruchsberechtigten Haushalts kann einen eigenen Antrag auf Sozialhilfe stellen. Der sich ergebende Gesamtbetrag erhöht sich mit der Anzahl der Hilfebedürftigen Personen in einem gemeinsamen Haushalt. Bei der Berechnung der Leistungen werden Einkommen und Vermögen der betroffenen Person und des mit ihr zusammenlebenden Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt.

Die pauschalierbaren Leistungen für den Lebensunterhalt – die sogenannten Regelbedarfe – werden durch Bundesgesetz auf der Grundlage empirisch erhobener, durchschnittlicher Verbrauchsausgaben ermittelt und bei Erwachsenen nach deren Stellung im Haushalt und bei Minderjährigen nach ihrem Alter differenziert (daraus ergeben sich die sechs Regelbedarfsstufen). Im Jahr 2014 ergeben sich deutschlandweit folgende Regelbedarfsstufen:

- Regelbedarf für Alleinstehende oder Alleinerziehende (Regelbedarfsstufe 1): 391 €.
- Regelbedarf für zusammen lebende Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelbedarf (Regelbedarfsstufe 2) 353 €.
- Für einen Erwachsenen, der weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftli-

cher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt: 313 € (Regelbedarfsstufe 3).

- Für Jugendliche von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 296 € (Regelbedarfsstufe 4).
- Für Kinder von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 261 € (Regelbedarfsstufe 5).
- Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 229 € (Regelbedarfsstufe 6).

Ergänzt werden die Regelbedarfe durch:

- Mehrbedarfe für bestimmte Lebenslagen (z. B. Alleinerziehende, Schwangere, Personen mit einem Mehrbedarf für Ernährung aufgrund von bestimmten Krankheiten etc.).
- Einmalige Leistungen, die nicht pauschaliert im Regelsatz enthalten sind, z. B. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt oder für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.
- Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche. Damit werden insbesondere Bedarfe für Schulausflüge und Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Sport, Kultur und Freizeiten sowie unter bestimmten Voraussetzungen eine Lernförderung finanziert.

Mindestaufenthalt

Für den Bezug der Leistungen der Sozialhilfe ist kein Mindestaufenthalt notwendig.

Mindestbeitragszeiten

Der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe ist nicht an Mindestbeitragszeiten geknüpft.

Migrationsspezifische Voraussetzungen

Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Auf die genannten Leistungen haben Ausländer einen Rechtsanspruch.

Ausländer mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltstitel, „die sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten“, haben darüber hinaus auf sämtliche Leistungen des SGB XII den gleichen Anspruch wie Deutsche (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).

Ausländer mit absehbar nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht (u. U. bei einem Aufenthaltstitel gem. § 18 AufenthG) erhalten die Leistungen nach dem 6., 8. und 9. Kapitel des SGB XII (d. h. die Eingliederungshilfe für Behinderte, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen) nur als Ermessensleistungen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII).

Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe (§ 23 Abs. 3 SGB XII). Ebenso haben Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe (§ 23 Abs. 3 SGB XII). Auch in solchen Fällen muss aber in verfassungskonformer Auslegung des Leistungsrechts (Art. 1 GG) die Gewährung der Sozialhilfe als Ermessensleistung geprüft werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit AsylbLG-Berechtigten geboten, die in einem solchen Fall zumindest die unabwiesbaren Leistungen nach § 1a AsylbLG beanspruchen können (Frings 2008: Rn 214). In der Rechtsprechung wird hilfebedürftigen Personen teilweise, auch wenn die Einreise aus den genannten Motiven erfolgt ist, ein Anspruch auf Notversorgung zuerkannt. Diese umfasst Reisekosten und -proviant für die Rückreise; im Einzelfall werden aber auch Leistungen zum Lebensunterhalt zuerkannt, wenn die Rückreise unzumutbar ist. Auch dieser Anspruch auf Notversorgung nach dem SGB XII setzt aber voraus, dass die betroffenen Ausländer erwerbsunfähig bzw. über 65 Jahre alt und damit nicht bereits nach § 21 SGB XII dem Leistungssystem des SGB II zugeordnet sind. Denn dem SGB XII kommt nicht die Funktion einer Auffanghilfe für Personen zu, die dem Leistungsausschluss nach dem SGB II unterfallen. Anders stellt sich die Rechtslage bei den eventuell erforderlich werdenden Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII dar, da diese Leistungen von der Ausschlussnorm des § 21 SGB XII nicht erfasst werden. Eine medizinische Notversorgung kann demnach auch Ausländern gewährt werden, die der Ausschlussnorm des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II unterfallen und die nicht krankenversichert sind.

Folgen des Bezugs von Sozialhilfe

Der Bezug von Sozialhilfe sowohl für sich selbst als auch für seine Familienangehörigen stellt nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG einen Ausweisungsgrund dar, über den nach Ermessen zu entscheiden ist. Der Leistungsbezug von Familienangehörigen ist aber nur zu berücksichtigen, wenn diese nicht über ein eigenes, unabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen.

Die Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs ist ausgeschlossen für

- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die bereits als Minderjährige zugezogen sind oder in Deutschland geboren wurden, wenn sie sich seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten
- Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen
- Minderjährige.

In verbleibenden Fällen sind bei der Ermessensentscheidung die Dauer des bisherigen Aufenthalts, die familiären Bindungen und mögliche Abschiebehindernisse zu berücksichtigen, § 55 Abs. 3 AufenthG.

In der Regel wird eine Ausweisung wegen des Bezugs von Sozialhilfe ermessensfehlerfrei nur verfügt werden können, wenn noch keine längere Aufenthaltsdauer vorliegt und keine engen Familienbindungen bestehen.

Allerdings steht der Bezug von Sozialhilfe als Ausweisungsgrund in der Regel der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegen (Frings 2008: Rn 222).

Portabilität

Anspruchsvoraussetzung für Sozialhilfe ist der tatsächliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Ausländern im Ausland kann keine Hilfe geleistet werden (Groth 2013: 3).

Staatsangehörige der Türkei

Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) verbietet die Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs für türkische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen.

3.7 Selbständige

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Tätigkeit (§ 21 AufenthG) haben in der Regel nur die Möglichkeit, freiwillig eine Krankenversicherung abzuschließen. Die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für Personen ohne Versicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V kommt für sie nicht in Betracht. Sie sind nach § 5 Abs. 11 SGB V von der Versicherungspflicht ausgeschlossen, weil ihr Aufenthaltstitel von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig ist.

Selbständige Unternehmer über 45 Jahren müssen nachweisen, dass sie bereits bei Einreise über eine angemessene Altersvorsorge verfügen.

Leistungen nach SGB II sind nicht möglich, da die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht mit einer Beschäftigungserlaubnis verbunden wird. Der Bezug von Sozialhilfe nach dem SGB XII ist zwar grundsätzlich möglich, führt aber zum Wegfall der Aufenthaltsvoraussetzungen. Die Aufenthaltserlaubnis kann nach § 7 Abs. 2 AufenthG nachträglich befristet werden, oder sie wird nach Ablauf nicht mehr verlängert.

Selbständige haben Ansprüche auf Kindergeld und Elterngeld. Das gilt nicht für einen mitreisenden Ehegatten.

Ausländer mit einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Tätigkeit, die sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten werden, bei denen also aufgrund einer Prognosebeurteilung von einem gefestigten Aufenthaltsstatus im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII auszugehen ist, haben Anspruch auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und sonstige Leistungen in besonderen Lebenslagen nach SGB XII; die Einschränkungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII finden auf diesen Personenkreis keine Anwendung.

3.8 Familiennachzug

3.8.1 Familiennachzug: Familienangehörige von Deutschen

Die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen berechtigt zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Sozialversicherungsleistungsansprüche (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) bestehen in vollem Umfang (Frings 2008: Rn 583).

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Es bestehen grundsätzlich Leistungsansprüche nach SGB II (Ausnahme in § 7 Abs. 1 SGB II).

Familienleistungen: Im Übrigen haben Familienangehörige von Deutschen Anspruch auf alle Familienleistungen (Frings 2008: Rn 583 und 584).

3.8.2 Familiennachzug: Familienangehörige von Ausländern

Die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (Familiennachzug zu Ausländern) berechtigt seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG). Dies war vor Inkrafttreten anders und an bestimmte enge Voraussetzungen geknüpft.

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Es können Leistungsansprüche nach SGB II für drittstaatsangehörige Familienmitglieder von Drittstaatsangehörigen in den ersten drei Monaten des Aufenthalts bestehen, wenn sie Arbeitnehmer oder Selbständige sind; andernfalls werden sie gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II von dem Anspruch ausgenommen. In der Regel hat dieser Ausschluss für die Ehegatten von Drittstaatsangehörigen keine allzu große Bedeutung, weil die Sicherung des Lebensunterhalts für den Nachzug nachgewiesen werden muss.

Familienleistungen: Die Ansprüche auf Familienleistungen sind von der Erwerbserlaubnis abhängig. Da Familienangehörige von Ausländern gem. § 27 Abs. 5 AufenthG berechtigt sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, bestehen die Ansprüche auf Familienleistungen von Anfang an.

3.9 Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (ab 1. Dezember 2014 Daueraufenthalt-EU) werden immer mit einer Erwerbserlaubnis (§§ 9 Abs. 1 und 9a Abs. 1 AufenthG) verbunden.

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis stehen Sozialleistungen im gleichen Umfang zu wie Deutschen.

In den ersten fünf Jahren nach der Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist zwar noch eine Ausweisung nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 55 AufenthG möglich, dies aber nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II fällt hier nicht darunter.

4 Verwaltungspraxis beim Bezug von Sozialleistungen durch Drittstaatsangehörige

4.1 Ermessenskriterien und Entscheidungsfaktoren

In der Verwaltungspraxis zum Bezug von Sozialleistungen durch Drittstaatsangehörige spielen verschiedene Ermessenskriterien eine Rolle, wobei diese in der Regel klar definiert sind.

Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet

Damit eine Person Sozialleistungen in Deutschland beziehen kann, muss sie gemäß § 30 Abs. 1 SGB I ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben (siehe auch Kapitel 3).

Einreise in das Bundesgebiet mit der Absicht, Sozialhilfe zu beziehen

Ist der Sozialhilfebezug der Einreisegrund oder ergibt sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche, besteht nach § 23 Abs. 3 SGB XII kein Anspruch auf diese Leistung. Dies gilt ebenso für Familienangehörige. Die Einschränkungen von § 23 Abs. 3 SGB XII haben grundsätzlich Bestand für alle Formen der Sozialhilfe (Classen 2013: 10).

Damit kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, muss ein Vorsatz vorliegen, der für den Einreiseentschluss von prägender Bedeutung war. Liegen der Einreiseentscheidung verschiedene Motive zugrunde, ist das Erfordernis auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluss von zumindest prägender Bedeutung war. Ist der Sozialhilfebezug anderen Zwecken untergeordnet, greift § 23 Abs. 3 SGB XII jedoch nicht. Ferner liegt kein Vorsatz vor, wenn das Verhalten bei der Einschätzung der eigenen Hilfsbedürftigkeit und der Möglichkeit, sich selbst zu helfen, fahrlässig war (Coseriu 2009: 9). Ist die Einreise nicht vorsätzlich zum Sozialhilfebezug erfolgt und ist der Aufenthaltsstatus des Drittstaatsangehörigen gefestigt, sodass er sich voraussichtlich

dauerhaft in Deutschland aufhalten wird, kann er zu denselben Bedingungen wie deutsche Staatsbürger Sozialhilfe beziehen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII, siehe auch Abschnitt 3.6).

Aber auch wenn der Vorsatz der Einreise zum Sozialhilfebezug vorliegt, darf die Sozialhilfe nicht einfach abgelehnt werden, sondern es muss nach verfassungskonformer Auslegung des Leistungsrechts (Art. 1 GG) über die Zahlung der Sozialhilfe nach Ermessen entschieden werden (Frings 2008: 214).¹³ Dabei ist § 1 SGB XII zu beachten, nach dem Sozialhilfe ein menschenwürdiges Dasein sichern soll. Die Ermessensprüfung ist zudem durch eine notwendige Gleichbehandlung mit Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen können, geboten, da diese Personengruppe zumindest Leistungen gemäß § 1a AsylbLG erhalten kann (Frings 2008: 214).

In der Rechtsprechung wird hilfebedürftigen Personen teilweise, auch wenn die Einreise aus den genannten Motiven erfolgt ist, ein Anspruch auf Notversorgung zuerkannt. Diese umfasst Reisekosten und -proviand für die Rückreise. Im Einzelfall werden auch Leistungen zum Lebensunterhalt zuerkannt, soweit diese – z. B. wegen Unzumutbarkeit der Rückreise – zwingend erforderlich sind. Ein solcher Anspruch auf Notversorgung zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur Ausreise kommt aber nur in Betracht für Ausländer, die erwerbsunfähig oder über 65 Jahre alt sind (§ 21 SGB XII).

¹³ Vgl. BVerwG vom 14.03.1985, BVerwGE 71, 139; BVerwG vom 10.12.1987, BVerwGE 78, 314; VG Ansbach v. 31.08.2004 – AN 15 E 04.01846 –, juris; OVG Berlin, Beschl. v. 22.04.2003, NDV-RD 2003, 77ff.; aAVGH München, Beschl. v. 20.12.2004 – 12 CE 04.3232 –, juris.

Der Ermessensentscheidung liegen zum einen die Gesamtumstände (z. B. bleibeberechtigte Angehörige wie Kinder, betreuungsbedürftige Kinder, betreuungsbedürftige Angehörige, schwangere Partnerinnen, Kindesväter etc.) und zum anderen weitere Faktoren (z. B. bisherige Aufenthaltsdauer, vorübergehender Leistungsbezug, Gesundheitszustand, Reisefähigkeit, Gefährdung im Herkunftsland etc.) zugrunde (Classen 2008: 36-39; 2011: 8).

4.2 Richtlinien und sonstige unterstützende Maßnahmen

Im Bereich der Sozialleistungen für Drittstaatsangehörige haben die verschiedenen Träger in der Regel keine speziellen Handreichungen oder Arbeitsanweisungen, die ausschließlich die Thematik des Zugangs von Drittstaatsangehörigen behandeln. Vielmehr sind diesbezügliche Hinweise als einzelne Punkte in generellen Richtlinien und Handlungsanweisungen enthalten. Was jedoch existiert, sind beispielsweise Übersichten, die bestimmten Aufenthaltstiteln Leistungsansprüche nach SGB II und XII zuordnen. Die Sachbearbeiter erhalten Einarbeitungen, in denen auch der Zugang von Drittstaatsangehörigen zu Sozialleistungen thematisiert wird.

Wichtige Formulare werden in der Regel auch in anderen Sprachen angeboten. Dolmetscher werden nicht flächendeckend eingesetzt. Im Rahmen von Projekten zur interkulturellen Öffnung können jedoch bestimmten Diensten über einen begrenzten Zeitraum unterstützende Maßnahmen, wie beispielsweise Dolmetscher, zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen des Sozialleistungsbezugs

Ausweisung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels

Wird Sozialhilfe bezogen, liegt gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG ein Ausweisungsgrund vor, über den von den Ausländerbehörden nach Ermessen entschieden werden muss; beim Leistungsbezug von Familienangehörigen trifft dies nur zu, wenn diese nicht über ein eigenes, unabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen.¹⁴

Die Träger der Sozialhilfe sind nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (vgl. auch 87.2.3.7.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz – AVwV AufenthG) dazu verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde davon zu unterrichten, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG vorliegt, d. h. wenn der Ausländer für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörigen Sozialhilfe beansprucht.¹⁵ Diese Mitteilungspflicht gilt nicht, wenn der Sozialhilfebezug ohne ausländerrechtliche Bedeutung ist, z. B. bei Personen im Besitz einer Niederlassungserlaubnis (Winkelmann 2013: 22). Bei der Ermessensentscheidung ist auch zu prüfen, ob anstelle der Ausweisung ein milderes Mittel in Betracht gezogen werden kann, z. B. eine behördliche Verwarnung, nachträgliche Befristung, Nichtverlängerung, Widerruf oder Rücknahme (Bauer 2013: 71). Ausweisungen wegen Sozialhilfebezug sind sehr selten; in der Regel kommt es zur Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels (Classen 2013: 13).

Eine Ausweisung allein wegen Bezug von Sozialhilfe ist ausgeschlossen bei heimatlosen Ausländern und Inhabern einer Niederlassungserlaubnis sowie bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis, bei deren Verlängerung von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen wurde (55.2.6.3.1.5 AVwV AufenthG). Zudem sind nach § 56 Abs. 1 AufenthG folgende Personengruppen in der Regel von der Ausweisung ausgeschlossen: Ausländer, die

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzen und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben,
2. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben,
4. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und mit einem der in

¹⁴ Vgl. BVerwG v. 28.09.2004, NVwZ 2005, 460 f.

¹⁵ Vgl. auch §§ 27 Abs. 3, 31 Abs. 2 S. 3 und 35 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.

den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personengruppen in ehelicher oder eingetragener Lebensgemeinschaft leben.

Bei der Ermessensprüfung muss der Grund der Sozialhilfebedürftigkeit sowie Dauer und Höhe der Leistungen berücksichtigt werden. Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt aufgrund selbstverschuldeter Hilfsbedürftigkeit sind anders zu bewerten als z. B. vorübergehende Aufstockungsbeträge oder geringfügige einmalige Hilfe in besonderen Lebenslagen. Zudem gebietet die Ermessensausübung die Differenzierung zwischen Hilfeempfänger und Familien- oder Haushaltsangehörigen: Bei sonst gleichen Voraussetzungen wird in der Regel nur die Ausweisung des Hilfeempfängers in Betracht gezogen – es sei denn, er ist minderjährig (Bauer 2013: 56).¹⁶

Bei der Ermessensentscheidung müssen ferner gemäß § 55 Abs. 3 AufenthG die Dauer des bisherigen Aufenthalts, die familiären Bindungen und die in § 60a Abs. 2 und 2b AufenthG aufgeführten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung berücksichtigt werden.¹⁷

Der Bezug von Arbeitslosengeld II ist kein Ausweisungsgrund. Eine Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels ist allerdings möglich (siehe auch Abschnitt 3.5.2).

Einbürgerung

Für die Einbürgerung muss ein Drittstaatsangehöriger seinen Lebensunterhalt sowie den seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sichern können (und weitere im Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG – aufgeführte Kriterien erfüllen). Der Einbürgerung steht somit gemäß § 10 StAG der Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII entgegen bzw. die Tatsache, dass der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme dieser Leistungen bestritten werden kann.

Familiennachzug

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann abgelehnt werden, wenn derjenige, zu dem der Nachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen oder

anderen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII angewiesen ist (§ 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG). 27.3.2 AVwV AufenthG präzisiert, dass diese Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII bereits ohne den Familiennachzug besteht. In diesem Zusammenhang ist auch die allgemeine Erteilungsvoraussetzung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu beachten, die vorgibt, dass, wenn der Lebensunterhalt des nachziehenden Familienangehörigen nicht gesichert ist, die Erteilung eines Aufenthaltstitels regelmäßig nicht in Betracht kommt (27.3.7 AVwV AufenthG).¹⁸ Nicht der tatsächliche Leistungsbezug ist ausschlaggebend, sondern dass der Drittstaatsangehörige auf die Leistungen angewiesen ist (Dienelt 2013: 71).

Dem Zusammenführenden darf aber, selbst wenn er auf Sozialleistungen angewiesen ist, der Familiennachzug nicht zwingend oder in der Regel versagt werden. Vielmehr liegt die Ablehnung im Ermessensspielraum der zuständigen Behörden; so ist gewährleistet, dass Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 6 GG berücksichtigt werden. Für die Ermessensentscheidung müssen v. a. die in § 55 Abs. 3 AufenthG aufgeführten Sachverhalte geprüft werden, also beispielsweise Status und Dauer des Aufenthalts des Zusammenführenden (Dienelt 2013: 73, 74).

Auch geprüft werden muss, ob davon auszugehen ist, dass der nachziehende Ausländer nachhaltig imstande und bereit sein wird, in der Bundesrepublik lebende Personen, die bislang ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Leistungen bestritten haben, nach seinem Nachzug zu unterstützen und so die Gesamthöhe der öffentlichen Leistungen zu verringern (27.3.4 AVwV AufenthG). Wenn öffentliche Aufwendungen durch den Familiennachzug erspart werden können, spricht dies dafür, den Nachzug zu erlauben (Dienelt 2013: 74).

16 Vgl. BVerwG, U. v. 18.12.1984 – 1 C 19/81 – EZAR 223 Nr. 10.

17 Für weitere Erläuterungen dieser Sachverhalte vgl. Renner (2013: 992-993).

18 Für eine generelle Diskussion des Familiennachzugs in Deutschland vgl. Krienbrink/Rühl 2007.

5 Externe Dimension von sozialer Sicherung

5.1 Bilaterale Abkommen

Die Bundesrepublik hat mit verschiedenen Drittstaaten zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen getroffen, welche in Bezug auf die Systeme der sozialen Sicherheit koordinierend wirken sollen. Die meisten der Abkommen beziehen sich auf die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherung. Es gibt sowohl Abkommen, die mehrere Zweige der Sozialversicherung abdecken, wie auch solche, die nur einen Zweig beinhalten. Einige Abkommen regeln die Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme vollständig (sogenannte umfassen-

de Abkommen). Andere Abkommen haben hingegen nur einen Teilaspekt der Koordinierung zum Inhalt, wie beispielsweise entsandte Arbeitnehmer (Petersen 2008: 1, 2). Eine Übersicht der Abkommen und ihrer Geltungsbereiche bietet Tabelle 3.

Ein Abkommen im Geltungsbereich der Rentenversicherung wurde am 8. April 2013 mit Uruguay unterzeichnet; das Abkommen muss aber noch in Kraft treten. Überdies steht die Bundesrepublik derzeit in Verhandlungen zu zwischenstaatlichen Abkommen mit Algerien, Argentinien, den Philippinen und der Russischen Föderation (Stand: Januar 2014).

Tabelle 3: Übersicht der bilateralen Abkommen mit Drittstaaten im Bereich der sozialen Sicherung

Staat	in Kraft seit	Geltungsbereich*
Australien	01.01.2003	RV, Entsendeabkommen**
Bosnien-Herzegowina	01.09.1969	KV, RV, UV, AV, KG
Brasilien	01.05.2013	RV, UV
Chile	01.01.1994	RV
Volksrepublik China	04.04.2002	Entsendeabkommen**
Indien	01.10.2009	Entsendeabkommen**
Israel	01.05.1975	KV, RV, UV
Japan	01.02.2000	RV
Kanada	01.04.1988	RV
Kosovo	01.09.1969	KV, RV, UV, AV, KG
Marokko	01.08.1986	KV, RV, UV, KG
Mazedonien	01.01.2005	KV, RV, UV, AV
Montenegro	01.09.1969	KV, RV, UV, AV, KG
Republik Korea	01.01.2003	RV
Serbien	01.09.1969	KV, RV, UV, AV, KG
Tunesien	01.08.1986	KV, RV, UV, KG
Türkei	01.11.1965	KV, RV, UV, KG
USA	01.12.1979	RV

Anmerkungen:

* Sozialversicherungsabkommen haben unterschiedliche Geltungsbereiche, d. h. Kranken- (KV), Renten- (RV), Unfall-(UV), Arbeitslosenversicherung (AV) und Kindergeld (KG).

** Entsendeabkommen sehen vor, dass für Arbeitnehmer, die von ihrem Unternehmen vorübergehend im anderen Vertragsstaat beschäftigt werden, eine Doppelversicherung und damit die doppelte Beitragsbelastung vermieden wird.

5.2 Inhalt der bilateralen Abkommen

Geltungsbereich der Sozialgesetzgebung im Entsendestaat

Die Abkommen stellen meistens den Aufenthalt im anderen Vertragsstaat oder sogar generell im Ausland allgemein dem Aufenthalt in Deutschland für die vom Abkommen erfassten Personen gleich (die sogenannte Gebietsgleichstellung). Dazu zählen in den neueren Abkommen auch Drittstaatsangehörige. Das Prinzip der Gebietsgleichstellung gehört zu den zentralen Grundsätzen der Koordinierung von Sozialversicherungssystemen (Petersen 2008: 51, 52, 53).

Die Grundregel bei der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme geht davon aus, dass die Versicherungspflicht sich nach dem Recht des Staates richtet, in dessen Hoheitsgebiet die abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeführt wird (Petersen 2008: 59).

Überdies finden sich in den Abkommen sogenannte Entsenderegelungen; diese kommen zum Tragen, wenn ein bereits vorher begründetes inländisches Beschäftigungsverhältnis während des Aufenthalts im Vertragsstaat fortbesteht. Die Entsenderegelungen sollen zum einen gewährleisten, dass bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt die Betroffenen den inländischen Versicherungsschutz nicht verlieren. Zum anderen versuchen die Regelungen der Entstehung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen durch die Weitergeltung des Versicherungsschutzes entgegenzuwirken. Zumeist soll dies durch die zeitliche Begrenzung der Fortgeltung des inländischen Rechts bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat erreicht werden (Petersen 2008: 60).

Gleichstellung

Fast alle sogenannten umfassenden Abkommen sehen vor, dass Staatsangehörige des Vertragsstaates bei Anwendung der unter das Abkommen fallenden Rechtsvorschriften den eigenen Staatsangehörigen gleichstehen – sofern sie sich gewöhnlich in einem der beiden Vertragsstaaten aufhalten (Petersen 2008: 40). In den meisten – insbesondere den neueren – Abkommen ist geregelt, dass Leistungen an Vertragsstaatsangehörige auch bei Aufenthalt in einem Drittstaat wie an eigene Staatsangehörige zu erbringen sind (Petersen 2008: 41). Die Gleichstellung der Vertragsangehörigen und anderer begünstigter Personen bei Aufenthalt im Inland

mit den Inländern ist jedoch nicht die Hauptaufgabe der Abkommen; denn diese Gleichstellung ist bereits weitgehend durch das nationale bundesdeutsche Recht verwirklicht. Den eigentlichen Mehrwert bringen die Abkommen in Bezug auf die Gleichbehandlung bei der Leistungserbringung, wenn sich die Begünstigten im Ausland aufhalten. Einige Einschränkungen sieht das nationale Recht hier jedoch trotzdem vor (z. B. in Bezug auf die Unfallversicherung, § 97 SGB VII); (Petersen 2008: 44, 45).

Die Gleichstellung durch die Abkommen wirkt sich auch bei den Normen aus, die den Zugang zu inländischen Sicherungssystemen regeln, sofern diese nach der Staatsangehörigkeit unterscheiden. Dies ist nur in der Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung bei Auslandsaufenthalt der Fall (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB VI). In der Regel garantieren die Abkommen jedoch keine vollständige Gleichstellung, sondern knüpfen den freiwilligen Zugang zur Rentenversicherung meistens an eine bestimmte Anzahl von Vorbeiträgen (Petersen 2008: 46).

Export von Sozialleistungen

Die Abkommen koordinieren auch die Anrechnung von Versicherungszeiten sowie die Wahrung bzw. Aufrechterhaltung erworbener Leistungsansprüche: Wenn für den nationalen Leistungsanspruch eine bestimmte Dauer der Zugehörigkeit zu einem Versicherungssystem (Wartezeit) vorausgesetzt wird, so werden auch Versicherungszeiten, die für den Leistungsanspruch in dem jeweiligen anderen Vertragsstaat anrechenbar sind, berücksichtigt. Die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb ist ein weiterer Hauptgrundsatz der Abkommen. Ihm kommt bei langfristigen Leistungen die größte Bedeutung zu, da diese in der Regel längere Wartezeiten voraussetzen. Die Anrechnung der Versicherungszeiten entfaltet aber auch bei kurzfristigen Leistungen sowie beim Erwerb von Versicherungsberechtigungen ihre Wirkung (Petersen 2008: 64).

Wanderarbeitnehmer können erworbene Ansprüche auch geltend machen, wenn sie das Gebiet des leistungspflichtigen Staates verlassen haben und in ihrem Heimatland wohnen (Prinzip der Aufrechterhaltung erworbener Leistungsansprüche) (Petersen 2008: 87, siehe auch Kapitel 3).

6 Fallstudien

Um die größtmögliche Vergleichbarkeit zwischen dem deutschen Sozialstaat und der Situation in anderen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten, werden im Folgenden anhand fiktiver Fallbeispiele die Möglichkeiten des Sozialleistungsbezugs von Drittstaatsangehörigen sowie dessen aufenthaltsrechtliche Konsequenzen diskutiert. Die Fallbeispiele wurden durch die der Studie zugrunde liegenden gemeinsamen Studienspezifikationen vorgegeben.

6.1 Fallstudie 1

Tho wird in Deutschland Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung – das Arbeitslosengeld – erhalten. Bis zur Geburt des gemeinsamen Kindes wird sich die Höhe des ALG auf 60 % seines regelmäßig erzielten Nettoeinkommens belaufen, nach der Geburt steigt das ALG auf 67 % des erzielten Nettoeinkommens. Längstens kann er ALG für 12 Monate beziehen. Falls das ALG so gering ausfällt, dass das Gesamteinkommen des Haushalts unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums liegt, kann Tho zusätzliche Mittel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) beantragen. Gegebenenfalls kann Tho Wohngeld zum Arbeitslosengeld erhalten und dadurch vermeiden, auf Leistungen der Grundsicherung zurückgreifen zu müssen. Der Anspruch auf Wohngeld bestimmt sich nach der Anzahl der Familienmitglieder, dem zur Verfügung stehenden Einkommen und den Kosten der Wohnung.

Tho und Lien, ein 28 und 30 Jahre altes Ehepaar mit vietnamesischer Staatsangehörigkeit, sind vor zehn Jahren nach Deutschland gezogen. Beide haben eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG). Tho hat die letzten acht Jahre für einen Autohersteller gearbeitet und während dieses Zeitraums Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung geleistet. Lien hat zwei Jahre lang als Küchenchefin eines großen Hotels gearbeitet und für diesen Zeitraum Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. In sechs Wochen soll Thos und Liens erstes Kind zur Welt kommen. Letzte Woche wurde Tho von seinem Arbeitgeber gekündigt. Angesichts des drohenden Einkommensverlusts, gleichzeitig zum Beginn von Liens Elternzeit

nach der Geburt ihres Kindes, hat Tho beschlossen, Arbeitslosengeld zu beantragen, während Lien einen Antrag auf Elternzeit gestellt hat.

Zudem kann Tho auch einen Antrag auf Elterngeld stellen. Um die Anrechnung des Arbeitslosengelds auf das Elterngeld zu vermeiden, kann Tho sich dafür entscheiden, zunächst das Elterngeld für das ausfallende Einkommen zu beziehen und erst im Anschluss daran seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen.

Soweit Tho ergänzend zum Elterngeld ALG II-Leistungen beantragt, bleibt aufgrund seiner Erwerbstätigkeit vor der Geburt das Elterngeld in Höhe des Elterngeldfreibetrags von max. 300 Euro pro Monat nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG bei der Berechnung des ALG II anrechnungsfrei. Im Ergebnis steht ihm damit der Elterngeldfreibetrag zusätzlich zu den ALG II-Leistungen zur Verfügung.

Soweit Tho ergänzend zum Elterngeld ALG II-Leistungen beantragt, bleibt aufgrund seiner Erwerbstätigkeit vor der Geburt das Elterngeld in Höhe des Elterngeldfreibetrags.

Mit der Geburt des Kindes erhalten die Eltern Kindergeld in Höhe von monatlich 184 € bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes bzw. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind noch zur Schule geht, ein Studium oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert. Gleichzeitig verändert sich mit der Haushaltsgröße auch die Berechnungsgröße des soziokulturellen Existenzminimums, sodass unter Umständen nach der Geburt des Kindes erneut zu prüfen ist, inwiefern ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt besteht.

Die ersten acht Wochen nach der Geburt erhält Lien Mutterschaftsgeld in der Höhe ihres vorherigen Arbeitsentgelts. 13 € pro Tag werden dabei von der Krankenkasse übernommen, den Differenzbetrag zum Arbeitsentgelt übernimmt der Arbeitgeber. Falls Lien ihren Anspruch auf Elternzeit wahrnimmt, erhält sie für bis zu zwölf Monaten zwischen 65 % und 100 %

ihres Nettoeinkommens, mindestens 300 € und höchstens 1.800 €, als Elterngeld. Da beide im Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sind, die unbefristet gilt und der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt ist, zieht die Beantragung von Sozialleistungen keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen nach sich.

6.2 Fallstudie 2

Es wird davon ausgegangen, dass Jasmin eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18 AufenthG hat. Damit hat Jasmin Anspruch auf Kindergeld für ihr in Deutschland lebendes Kind und erhält auf Antrag bei der Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit 184 € im Monat für das bei ihr lebende Kind. Für das auf den Philippinen lebende Kind erhält sie kein Kindergeld. Darüber hinaus kann ihr Einkommen, falls dieses sowie eventuell vorhandenes Vermögen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt für sich und ihr Kind zu sichern, durch ergänzende Leistungen des Arbeitslosengelds II/Sozialgeld aufgestockt werden. Gegebenenfalls kann Jasmin Wohngeld ergänzend zum Arbeitslosengeld erhalten und dadurch vermeiden, auf Leistungen des Arbeitslosengelds II/Sozialgelds zurückgreifen zu müssen. Der Anspruch auf Wohngeld bestimmt sich nach der Anzahl der Familienmitglieder, dem zur Verfügung stehenden Einkommen und den Kosten der Wohnung.

Jasmin (29) ist eine alleinerziehende Mutter mit philippinischer Staatsangehörigkeit, die vor 2 ½ Jahren nach Deutschland zugezogen ist. Sie lebt mit ihrem zweijährigen Kind mit philippinischer Staatsangehörigkeit zusammen und hat ein fünf Jahre altes Kind, das bei seiner Großmutter auf den Philippinen lebt. Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, die einmal erneuert wurde. Jasmin arbeitet seit 2 ½ Jahren als Pflegerin in einem Altersheim in Deutschland. Einen Teil ihres Einkommens sendet sie monatlich auf die Philippinen, um ihre Tochter zu unterstützen. Letzten Monat kündigte ihr Arbeitgeber Lohnkürzungen an. Da sie sich aufgrund dieses Einkommensverlusts ihre Wohnung nicht mehr leisten kann, ist sie in ein Hostel umgezogen. Darüber hinaus musste sie die monatlichen Rücküberweisungen an ihre Familie auf den Philippinen halbieren. Daraufhin beschloss sie, Anträge auf Kindergeld und die Grundsicherung zu stellen.

Darüber hinaus kann der Bezug von Arbeitslosengeld bei befristeten Aufenthaltstiteln wie im vorliegenden Fall aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. So ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ebenso wie die Erteilung davon abhängig, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, was – mit Ausnahme von Kinder- und Elterngeld – beim Bezug von steuerfinanzierten Sozialleistungen, wie den Leistungen nach SGB II und XII, nicht der Fall ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 u. 2 AufenthG; siehe auch Kapitel 3).

6.3 Fallstudie 3

Es wird davon ausgegangen, dass Senghor eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 oder nach § 19 AufenthG erteilt wurde. Es ist davon auszugehen, dass Senghors Mutter aufgrund eines Härtefalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde. Der Bezug von Sozialleistungen gestaltet sich für Senghor wie folgt: Sobald ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls festgestellt hat, erhält er Verletztengeld durch die Unfallversicherung in Höhe von 80 % des vorherigen Bruttoeinkommens, jedoch nicht mehr als das vorherige Nettoentgelt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem festgestellt wird, dass er dauerhaft arbeitsunfähig ist, höchstens jedoch für 78 Wochen. Für den Fall, dass die Erwerbsfähigkeit um 20 % oder mehr über 26 Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalls hinaus gemindert ist, entsteht ein Anspruch auf Invaliditätsrente. Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit erhält Senghor eine jährliche Rente in Höhe von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer Erwerbsminderung von über 20 % erhält er einen Anteil der Vollrente, der dem Grad seiner Erwerbsminderung entspricht.

Krankengeld wird in diesem Fall nicht gewährt, da stattdessen die Zahlung von Verletztengeld durch die Unfallversicherung einsetzt; Familienbeihilfe existiert in Deutschland nicht.

Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen drohen Senghor nicht, da seine Niederlassungserlaubnis nicht erneuert werden muss. Anders gestaltet sich die Situation jedoch für Senghors Mutter, falls das Haushaltseinkommen, das Senghor und seiner Mutter nach dem

Einkommensverlust zur Verfügung steht, unter dem soziokulturellen Existenzminimum liegt und sie deshalb Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragt. In diesem Fall kann es zu einer Ermessungsausweisung der zuständigen Ausländerbehörde wegen der Inanspruchnahme von Sozialhilfe kommen. In der Praxis dürfte es bei einer derartigen Konstellation jedoch vermutlich nicht zu einer Ausweisung kommen, sondern die Aufenthaltserlaubnis würde nicht verlängert werden. In der Folge wäre jedoch zu prüfen, ob die Aufenthaltsbeendigung angesichts des hohen Alters tatsächlich durchgesetzt werden könnte. Gegebenenfalls kann Senghor ergänzend Wohngeld zum Krankengeld bzw. zur Invaliditätsrente erhalten und dadurch vermeiden, auf Leistungen der Grundsicherung zurückgreifen zu müssen. Der Anspruch auf Wohngeld bestimmt sich nach der Anzahl der Familienmitglieder, dem zur Verfügung stehenden Einkommen und den Kosten der Wohnung.

Senghor ist eine hochqualifizierte Fachkraft aus dem Senegal. Er ist vor sechs Jahren mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach Deutschland gekommen, um einer Beschäftigung für eine IT-Firma nachzugehen. Er ist alleinstehend und hat keine Kinder, jedoch hat er kürzlich seine Mutter im Rahmen des Familiennachzugs nachgeholt. Aufgrund ihres hohen Alters von 80 Jahren ist sie auf sein Einkommen angewiesen. Letzte Woche erlitt Senghor einen Arbeitsunfall, aufgrund dessen er nicht mehr in der Lage ist, seiner Beschäftigung, die er seit drei Jahren ausübt, nachzugehen. Er beschloss daraufhin, Krankengeld, Rente wegen Erwerbsminderung, Familienbeihilfe und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu beantragen.

7 Fazit

Soziale Sicherung wird in Deutschland durch einen historisch gewachsenen Sozialstaat gewährleistet. Dessen zentrale Sicherungssysteme sind die beitragsfinanzierte gesetzliche Sozialversicherung und das steuerfinanzierte Fürsorgesystem. Vorrang gebührt dabei der gesetzlichen Sozialversicherung. Damit wird ein beruflich erlangter Status abgesichert. Das setzt jedoch eine kontinuierliche Vollbeschäftigung voraus, die lediglich durch sporadische Phasen des Leistungsbezugs unterbrochen wird. Damit gilt für den Bereich der Sozialversicherung: Je besser Arbeitnehmer verdienen, desto besser sind sie auch durch die gesetzliche Sozialversicherung geschützt. Da der gewährte Schutz von der Beschäftigungssituation abhängt, sind Personen in prekären und/oder flexiblen Beschäftigungsverhältnissen schlechter durch das Versicherungssystem geschützt. Im Unterschied zur gesetzlichen Sozialversicherung sichern die aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierten Fürsorgesysteme das soziokulturelle Existenzminimum ab. Ausschlaggebend für den Bezug dieser Sozialleistung ist einzig die individuelle Bedürftigkeit unabhängig von der vorangegangenen Beschäftigungsdauer.

Die gesetzliche Sozialversicherung unterscheidet nicht zwischen Drittstaatsangehörigen, EU-Staatsbürgern und Deutschen, sondern gewährt diesen einen wei-

testgehend gleichen Zugang zu Sozialversicherungsleistungen.

In Bezug auf die in dieser Studie betrachteten Drittstaatsangehörigen kann die Verlängerung des Aufenthaltstitels bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln problematisch sein. Auch der Bezug von Sozialhilfe hat aufenthaltsrechtliche Konsequenzen, da dadurch ein Ausweisungsgrund nach Ermessen vorliegt – meist wird aber stattdessen der Aufenthaltstitel nicht verlängert.

Es steht zu vermuten, dass dies die Bereitschaft zur Annahme ungünstigerer Arbeitsangebote befördert, da bei drohender Abhängigkeit von der Grundsicherung nicht nur ökonomische, sondern auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen drohen können. Personen mit Niederlassungserlaubnis haben dagegen beim Bezug von Sozialleistungen keinerlei aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu befürchten.

Literatur

Bäcker, Gerhard/Eichhorst, Werner/Gerlach, Irene/Gerlinger, Thomas (2013): Rückblick auf die Entwicklung der Sozialpolitik im Jahr 2012, in: Zeitschrift für Sozialreform, 59(1), 3-33.

Bauer, Ina (2013): § 55 AufenthG, in: Renner, Günther/Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hg.): Ausländerrecht. Kommentar, München: C.H. Beck, 966-993.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2012): 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin: Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Blüggel, Jens (2013): § 8 SGB II, in: Eicher, Wolfgang (Hg.): SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende, München: C.H. Beck, 290-309.

Boeckh, Jürgen/Huster, Ernst-Ulrich/Benz, Benjamin (2006): Sozialpolitik in Deutschland. Eine systematische Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bonoli, Giuliano (1997): Classifying Welfare States: a Two-dimension Approach, in: Journal of Social Policy, 26(03), 351-372.

Brandmayer, Simone (2013): SGB II § 7, in: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Udsching, Peter (Hg): Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, München: C.H. Beck.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Soziale Sicherung im Überblick 2013, Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesregierung (2007): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege – Neue Chancen, Berlin: Bundesregierung.

Bundesregierung (2012): Nationaler Aktionsplan Integration. Zusammenhalt stärken – Teilhabe verwirklichen, Berlin: Bundesregierung.

CDU/CSU/SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode.

Classen, Georg (2008): Soziale Leistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Handbuch für die Praxis, Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag.

Classen, Georg (2011): ALG II und Sozialhilfe für Ausländer. Online unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Eckpunkte_SGB_II_XII_Auslander.pdf

Classen, Georg (2013): Leitfaden ALG II und Sozialhilfe für Ausländer. Online unter: <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SGB-II-XII-Leitfaden.pdf>

Coseriu, Pablo (2009): § 23 SGB XII, in: Kreikebohm, Ralf/Spellbrink, Wolfgang/Waltermann, Raimund (Hg.): Kommentar zum Sozialrecht, München: C.H. Beck, 2339-2400.

Deutsche Rentenversicherung (2013): Rentenversicherung in Zahlen 2013, Berlin: Deutsche Rentenversicherung.

Dienelt, Klaus (2013): § 27 AufenthG, in: Renner, Günther/Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hg.): Ausländerrecht. Kommentar, München: C.H. Beck, 539-570.

Esping-Andersen, Gøsta (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism, Princeton: Princeton University Press.

Fahlbusch, Jonathan Imre (2013): SGB II § 8, in: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Udsching, Peter (Hg.): Beck'scher Onlinekommentar Sozialrecht, München: C.H. Beck.

Fehmel, Thilo (2012): Welfare state convergence in Europe. On the structural approximation of European social security systems, in: European Journal of Transnational Studies, 4(2), 54-80.

Flora, Peter/Heidenheimer, Arnold (1998): The Historical Core and Changing Boundaries of the Welfare State, in: Flora, Peter/Heidenheimer, Arnold (Hg.): The Development of Welfare States in Europe and America, New Brunswick: Transaction, 17-34.

Frings, Dorothee (2008): Sozialrecht für Zuwanderer, Baden-Baden: Nomos.

Groth, Andy (2013): SGB XII § 23, in: Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Kreikebohm, Ralf; Udsching, Peter (Hg.): Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, München: C.H. Beck.

Just, Katrin (2012): § 5 SGB, in: Becker, Ulrich; Kingreen, Thorsten (Hg.): SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung, München: C.H. Beck, 36-58.

Kaufmann, Franz-Xaver (2001): Social Security, in: Smelser, Neil J./ Baltes, Paul B. (Hg.): International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences, Oxford: Pergamon, 14435-14439.

Kohls, Martin (2012): Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen von Migrantinnen und Migranten im demographischen Wandel. Forschungsbericht 12, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

KOM - Europäische Kommission (2012): Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Deutschland, Brüssel: KOM.

Kreienbrink, Axel/Rühl, Stefan (2007): Familiennachzug in Deutschland. Kleinstudie IV im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Working Paper 10, Nürnberg: BAMF.

Müller, Andreas (2013): Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Nürnberg.

Petersen, Ulrich (2008): § 32 Sozialversicherungsabkommen, in: von Maydell, Bernd Baron von/Ruland, Franz/Becker, Ulrich (Hg.): Sozialrechtshandbuch (SRH), Baden-Baden: Nomos, 1431-1449.

Vobruba, Georg (1983): Politik mit dem Wohlfahrtsstaat, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Vobruba, Georg (1990): Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik in der Krise der Lohnarbeit, in: Vobruba, Georg (Hg.): Strukturwandel der Sozialpolitik. Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und soziale Grundsicherung, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 11-80.

Weir, Margaret (2001): Welfare State, in: Smelser, Neil J./ Baltes, Paul B. (Hg.): International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences, Oxford: Pergamon, 16432-16435.

Winkelmann, Holger (2013): § 87 AufenthG, in: Renner, Günther/Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hg.): Ausländerrecht. Kommentar, München: C.H. Beck, 1415-1436.

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ALG	Arbeitslosengeld
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVwV AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EFTA	Europäische Freihandelszone
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EntgFG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
MISSOC	Gegenseitiges Informationssystem für soziale Sicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht des sozialen Sicherungssystems und sein Geltungsbereich für Drittstaatsangehörige	19
Tabelle 2:	Bezugsdauer von ALG I	27
Tabelle 3:	Übersicht der bilateralen Abkommen mit Drittstaaten im Bereich der sozialen Sicherung	38

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

Working Paper

1/2005	Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung Verfasserin: Sonja Haug	9/2007	Migration von Hochqualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer
2/2005	Illegalität von Migranten in Deutschland Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany	10/2007	Familiennachzug in Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl
3/2005	Jüdische Zuwanderer in Deutschland Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany	11/2007	Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland Verfasser: Christian Babka von Gostomski
4/2005	Die alternde Gesellschaft Verfasser: Peter Schimany	12/2008	Kriminalität von Aussiedlern Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf
5/2006	Integrationskurse Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger	13/2008	Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1 Verfasser: Manuel Siegert
6/2006	Arbeitsmarktbeteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz	14/2008	Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2 Verfasserin: Sonja Haug
7/2006	Einheitliche Schulkleidung in Deutschland Verfasser: Stefan Theuer	15/2008	Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Martin Kohls
8/2007	Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf		

- 16/2008** Leben Migranten wirklich länger?
Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls
- 17/2008** Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3
Verfasserin: Susanne Worbs
- 18/2008** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt
- 19/2008** Das Integrationspanel
Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 20/2008** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland
Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens
Verfasserin: Anja Stichs
- 21/2008** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4
Verfasserin: Lena Friedrich
- 22/2009** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5
Verfasser: Manuel Siegert
- 23/2009** Das Integrationspanel
Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses
Verfasserin: Nina Rother
- 24/2009** Förderung der Bildungserfolge von Migranten: Effekte familienorientierter Projekte
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller
- 25/2009** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) (2. Auflage 2012)
Verfasser: Jan Schneider
- 26/2009** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland
Aufnahme, Rückkehr und Integration
Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel
- 27/2009** Grunddaten der Zuwandererbevolkerung in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6
Verfasser: Stefan Rühl
- 28/2009** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung
Verfasserin: Barbara Heß
- 29/2010** Das Integrationspanel
Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 30/2010** Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel

- 31/2010** Rückkehrunterstützung in Deutschland
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink
- 32/2010** Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 33/2010** Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7
Verfasserin: Sonja Haug
- 34/2010** Mediennutzung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8
Verfasserin: Susanne Worbs
- 35/2011** Zirkuläre und temporäre Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel
- 36/2011** Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert
- 37/2011** Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen
Verfasserin: Karin Schuller
- 38/2011** Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen
Verfasserin: Barbara Heß
- 39/2011** Migranten im Niedriglohnssektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten
Verfasser: Waldemar Lukas
- 40/2011** Visumpolitik als Migrationskanal
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 41/2012** Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider
- 42/2012** Das Integrationspanel
Entwicklung der Deutschkenntnisse und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit von Denise Hörner
- 43/2012** Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 44/2012** Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten
Verfasserin: Barbara Heß

- 45/2012** Klimamigration
Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion
Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid
- 46/2012** Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland
Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs
- 47/2012** Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer, Sakura Yamamura, Jan Schneider und Andreas Müller
- 48/2012** Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasser: Andreas H. Block und Isabell Klingert
- 49/2012** Migration und Entwicklung
Verfasser: Tatjana Baraulina, Doris Hilber und Axel Kreienbrink
- 50/2013** Ausländische Wissenschaftler in Deutschland
Verfasser: Isabell Klingert und Andreas H. Block
- 51/2013** EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 52/2013** Das Integrationspanel
Langfristige Integrationsverläufe von ehemaligen Teilnehmenden an Integrationskursen
Verfasser: Susanne Lochner, Tobias Büttner und Karin Schuller
- 53/2013** Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer
- 54/2013** Türkei - Migrationsprofil und migrationspolitische Entwicklungen
Verfasser: Marianne Haase und Johannes Obergfell
- 55/2013** Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 56/2013** Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Ulrike Hoffmann

Forschungsberichte

- 1/2005** Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft
Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany
- 2/2005** Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland
Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans-Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf
- 3/2007** Abschlussbericht
Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern
Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes
Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer

4/2007	Rückkehr aus Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currel, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal und Birgit Behrens unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser		Potenziale für die Integration in Deutschland? Verfasserinnen: Marianne Haase und Bettina Müller
5/2007	Migration und demographischer Wandel Verfasser: Peter Schimany	15/2012	Einbürgerungsverhalten von Auslän- derinnen und Ausländern in Deutsch- land sowie Erkenntnisse zu Options- pflichtigen Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungs- studie 2011 Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher und Christian Babka von Gostomski
6/2009	Muslimisches Leben in Deutschland Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Stichs		
7/2009	Vor den Toren Europas? Das Potenzial der Migration aus Afrika Verfasserin: Susanne Schmid unter Mitarbeit von Kevin Borchers	16/2012	Die Optionsregelung im Staatsange- hörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen Qualitative Studie Verfasserinnen: Susanne Worbs, Antonia Scholz und Stefanie Blicke
8/2010	Fortschritte der Integration Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländer- gruppen Verfasser: Christian Babka von Gostomski	17/2012	Das Migrationspotenzial aus der GUS in die Europäische Union Verfasserin: Susanne Schmid
9/2011	Morbidität und Mortalität von Migranten in Deutschland Verfasser: Martin Kohls	18/2012	Ältere Migrantinnen und Migranten Entwicklungen, Lebenslagen, Perspek- tiven Verfasser: Peter Schimany, Stefan Rühl und Martin Kohls
10/2011	Generatives Verhalten und Migration Verfasser: Susanne Schmid und Martin Kohls	19/2013	Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche von Asylbewerbern – Ergebnisse einer Expertenbefragung Verfasserin: Antonia Scholz
11/2011	Das Integrationspanel Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother		
12/2012	Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen bei Migranten im demographischen Wandel Verfasser: Martin Kohls	20/2013	(Spät-)Aussiedler in Deutschland Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse Verfasser: Susanne Worbs, Eva Bund, Martin Kohls und Christian Babka von Gostomski
13/2012	Islamisches Gemeindeleben in Deutschland Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer, Jana Schmidt und Anja Stichs	21/2014	Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimi- scher Religionszugehörigkeit Verfasserinnen: Inna Becher und Yasemin El-Menouar
14/2012	Entwicklungspolitisch engagierte Migrantenorganisationen:		

- 22/2014** Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland
BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013
Verfasser: Tobias Büttner und Anja Stichs
- 23/2014** Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen
Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013
Verfasserinnen: Elisa Hanganu und Barbara Heß

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Dr. Axel Kreienbrink (Forschungszentrum)
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.emn-germany.de
E-Mail: emn@bamf.bund.de

Verfasser:

Dr. Andreas Müller
Dr. Matthias M. Mayer
Nadine Bauer

Stand:

Oktober 2013

Layout:

Gertraude Wichtrey
Claudia Sundelin

Bildnachweis:

Gertraude Wichtrey

Zitat:

Müller, Andreas/Mayer, Matthias M./Bauer, Nadine (2014): Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland, Working Paper 57 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl, des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

